



DIE ROSENBURG – DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM IM SCHATTEN DER NS-VERGANGENHEIT

BEGLEITBROSCHÜRE ZUR AUSSTELLUNG







DIE ROSENBERG – DAS BUNDEJUSTIZMINISTERIUM IM SCHATTEN DER NS-VERGANGENHEIT

BEGLEITBROSCHÜRE ZUR AUSSTELLUNG

„DIE ROSENBURG –

DAS BUNDEJUSTIZMINISTERIUM IM

SCHATTEN DER NS-VERGANGENHEIT“



Die vielbeschworene „Stunde Null“ 1945 ist eine in vielerlei Hinsicht irreführende Metapher. Sie hat lange den Blick auf Kontinuitäten verstellt, unter denen die Kontinuität der Funktionseleiten von der NS-Zeit in die Bundesrepublik eine besonders beunruhigende ist. Viele derer, die an den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen mitgewirkt hatten, kehrten seit 1949 wieder in den Staatsdienst zurück.

Dass das auch im Falle des Bundesjustizministeriums für viele Juristen galt, die verstrickt waren und Schuld auf sich geladen hatten – das hat vor einigen Jahren eine unabhängige wissenschaftliche Kommission aus den Akten des Ministeriums erforscht. Von meiner Vorgängerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingesetzt, hat die Kommission in der Studie „Die Akte Rosenberg“, benannt nach dem ersten Dienstsitz des Ministeriums in Bonn, dargelegt, wie es zu jener personellen Kontinuität kam und was ihre Folgen für die Rechtspolitik der frühen Bundesrepublik waren.

Nach 1949 herrschte in der ministeriellen Personalpolitik das Bild der ehemaligen NS-Beamten als „vorzüglichen Technikern“ ihrer jeweiligen juristischen Gebiete, denen „mangels politischer Sachkunde“ das „Orientierungsvermögen fehlte“ und die deshalb „dem Nationalsozialismus nichts entgegenzusetzen“ hatten. Das Ergebnis: Von den 170

Juristen, die von 1949 bis 1973 in Leitungspositionen des Ministeriums tätig waren, hatten 90 der NSDAP und 34 der SA angehört. Mehr als 15 Prozent waren vor 1945 im nationalsozialistischen Reichsjustizministerium selbst tätig. Die Zahlen helfen zu begreifen, warum in der jungen Bundesrepublik die Strafverfolgung der NS-Verbrechen hintertrieben, das Leid der Opfer ignoriert und Opfergruppen wie Homosexuelle oder Sinti und Roma erneut diskriminiert wurden.

All dies, und zuvor die Perversion des Rechts während der NS-Zeit, zeigt: Wenn Juristinnen und Juristen nur Techniker des Rechts sind, die jede beliebige politische Idee in Paragraphen gießen und sie vollstrecken, dann droht höchste Gefahr. Der Maßstab für Recht und Gesetz ist die Verfassung, sind Menschenwürde, Freiheit und Vielfalt. Die Mehrheit darf nicht alles. Es gibt Güter, die nicht zur politischen Disposition stehen. Unsere Geschichte zu kennen, hilft zu verstehen, warum das so ist – und hilft immer neu, den Sinn für die Verantwortung zu schärfen, die wir alle, und Staatsdiener zumal, tragen. Die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht gehört deshalb seit 2022 zum Pflichtstoff im Studium der Rechte. Und auch diese Ausstellung zu den Ergebnissen der „Akte Rosenberg“ will in diesem Sinne ihren Beitrag zur Schärfung unseres Geschichts- und Verantwortungsbewusstseins leisten.



Dr. Marco Buschmann MdB
Bundesminister der Justiz

DAS „ROSENBERG-PROJEKT“

UND DIESE AUSSTELLUNG

DIE AUSSTELLUNG „DIE ROSENBERG –
DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM IM SCHATTEN
DER NS-VERGANGENHEIT“ IST EIN TEIL DER
AUFARBEITUNG DER NATIONALSOZIALISTISCHEN
VORGESCHICHTE DES BUNDESMINISTERIUMS
DER JUSTIZ (BMJ) .

2012 setzte das Ministerium eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission (UWK) ein, die den Umgang der Behörde mit der NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik erforschen sollte. Ein Team von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter der Leitung des Historikers Professor Manfred Görtemaker und des Juristen Professor Christoph Safferling untersuchte, wie das Ministerium in den 1950er und 60er Jahren mit der NS-Vergangenheit seiner Mitarbeiter, den personellen und sachlichen Kontinuitäten, der Verfolgung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem Holocaust sowie mit Amnestie und Verjährung umging.

Die Forschung orientierte sich am Konzept der „public history“ und stellte Zwischenergebnisse ihrer Arbeit immer wieder bei öffentlichen Symposien vor und zur Diskussion. Mittlerweile haben acht sogenannte „Rosenburg-Symposien“ stattgefunden – nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA und in Israel.



© C. H. Beck Verlag

Buchveröffentlichung der
„Akte Rosenberg“, 2016

Im Herbst 2016 wurden die abschließenden Forschungsergebnisse unter dem Titel „Die Akte Rosenberg“ der breiten Öffentlichkeit präsentiert. Die Ergebnisse sind eindeutig: Im Justizministerium der jungen Bundesrepublik waren viele Juristen tätig, die bereits im Reichsjustizministerium oder in der Justiz der NS-Diktatur gearbeitet hatten und tief in das Unrecht jener Zeit verstrickt waren. Mehr als die Hälfte aller Führungskräfte waren ehemalige NSDAP-Mitarbeiter, jeder fünfte war Mitglied der SA. Diese personelle Kontinuität hatte fatale Folgen: Viele Gesetze wurden nur sehr oberflächlich entnazifiziert und auch die Diskriminierung einstiger Opfer wie Homosexuelle oder Sinti und Roma wurde fortgesetzt. NS-Verbrecher wurden dagegen jahrzehntelang kaum verfolgt und profitierten von Amnestien und Verjährungsbestimmungen.

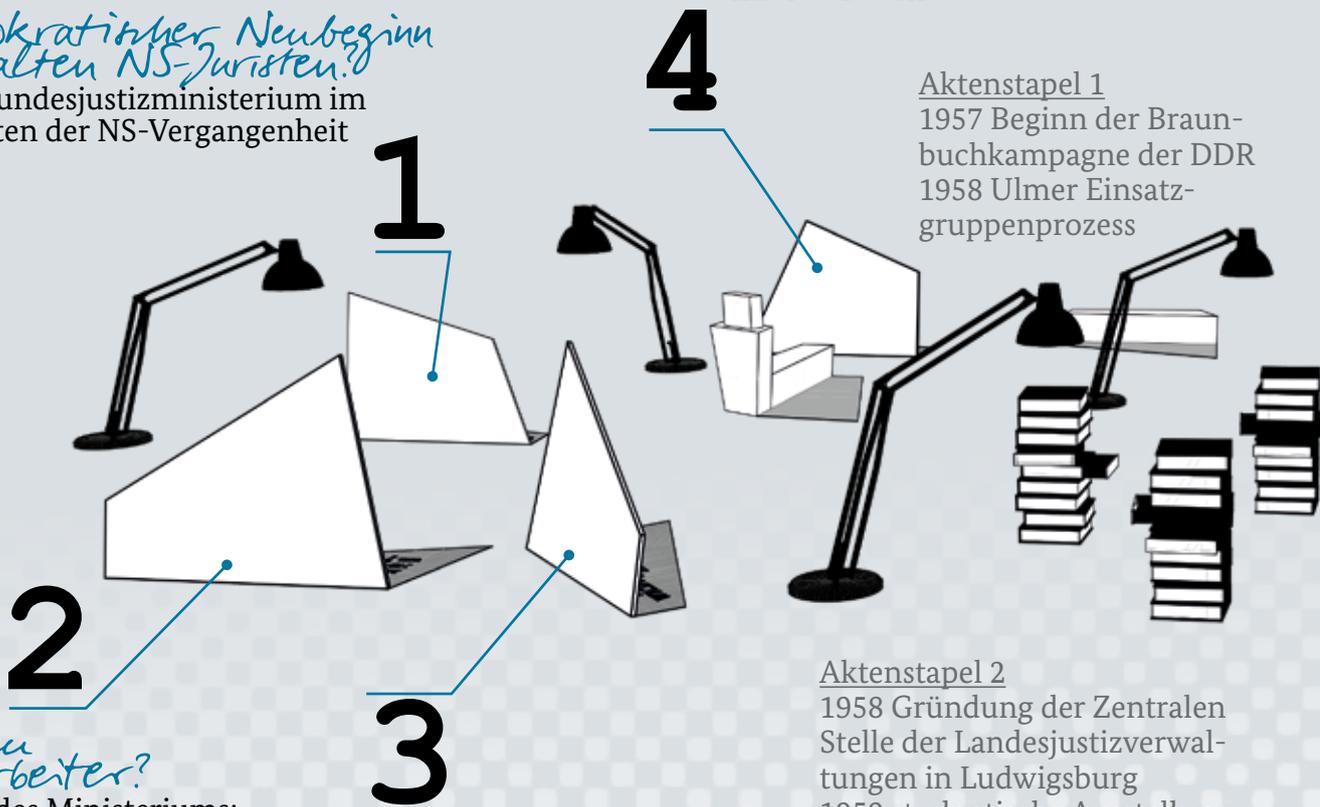
Ziel dieser Ausstellung ist es, die Erkenntnisse der „Akte Rosenberg“ einem breiten Publikum vorzustellen und dadurch das Bewusstsein für das historische Unrecht zu schärfen. Die Ausstellung „Die Rosenberg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“ wird ab Sommer 2017 durch die Bundesrepublik wandern.

Die Ausstellung gliedert sich in neun Bereiche. Jeder Ausstellungsbereich wird durch eine Stele repräsentiert, die sich in Form von Zeitzeugenberichten, Opfer- und Täterbiografien sowie beispielhaften Gesetzestexten dem jeweiligen Thema annähert. Die Stelen vermitteln an vielen Stellen die Doppelgesichtigkeit des Ministeriums: Sie stellen einer hellen Vorderseite eine dunkle Rückseite gegenüber. Einerseits das glänzende Expertentum vieler Juristen, andererseits deren dunkle Vergangenheit und tiefe Verstrickung in das NS-Unrecht. Dieser Eindruck wird durch die Ausstellungsgestaltung noch verstärkt. So vermitteln die gekippten und verzerrten Formen der Ausstellungswände ein Gefühl der Verstörung und Haltlosigkeit. Die überdimensionalen Bürolampen bringen sprichwörtlich ans Licht, was lange Zeit im Schatten lag.

Demokratischer Neubeginn mit alten NS-Juristen?
Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit

Schlussstrich statt Aufarbeitung?
Das BMJ und der Umgang mit NS-Tätern

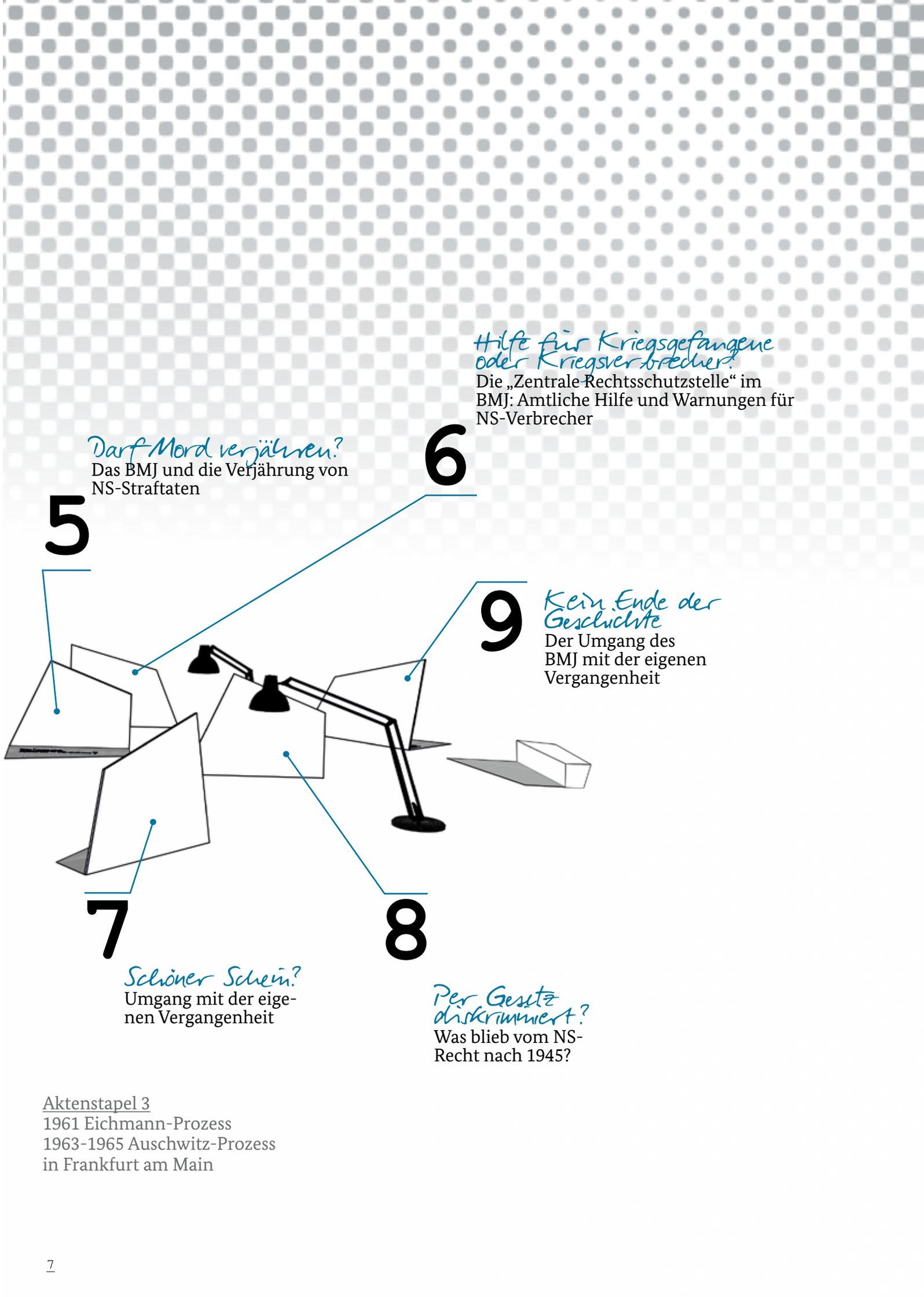
Aktenstapel 1
1957 Beginn der Braunbuchkampagne der DDR
1958 Ulmer Einsatzgruppenprozess



Wer waren die Mitarbeiter?
Das Personal des Ministeriums: Glänzende Juristen - oft mit dunkler Vergangenheit

Nur die besten Männer?
Die Personalpolitik des BMJ zwischen 1949 und 1963

Aktenstapel 2
1958 Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg
1959 studentische Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“



*Hilfe für Kriegsgefangene
oder Kriegsverbrecher?*

Die „Zentrale Rechtsschutzstelle“ im
BMJ: Amtliche Hilfe und Warnungen für
NS-Verbrecher

6

Darf Mord verjähren?
Das BMJ und die Verjährung von
NS-Straftaten

5

9

*Kein Ende der
Geschichte*
Der Umgang des
BMJ mit der eigenen
Vergangenheit

7

Schöner Schein?
Umgang mit der eigenen
Vergangenheit

8

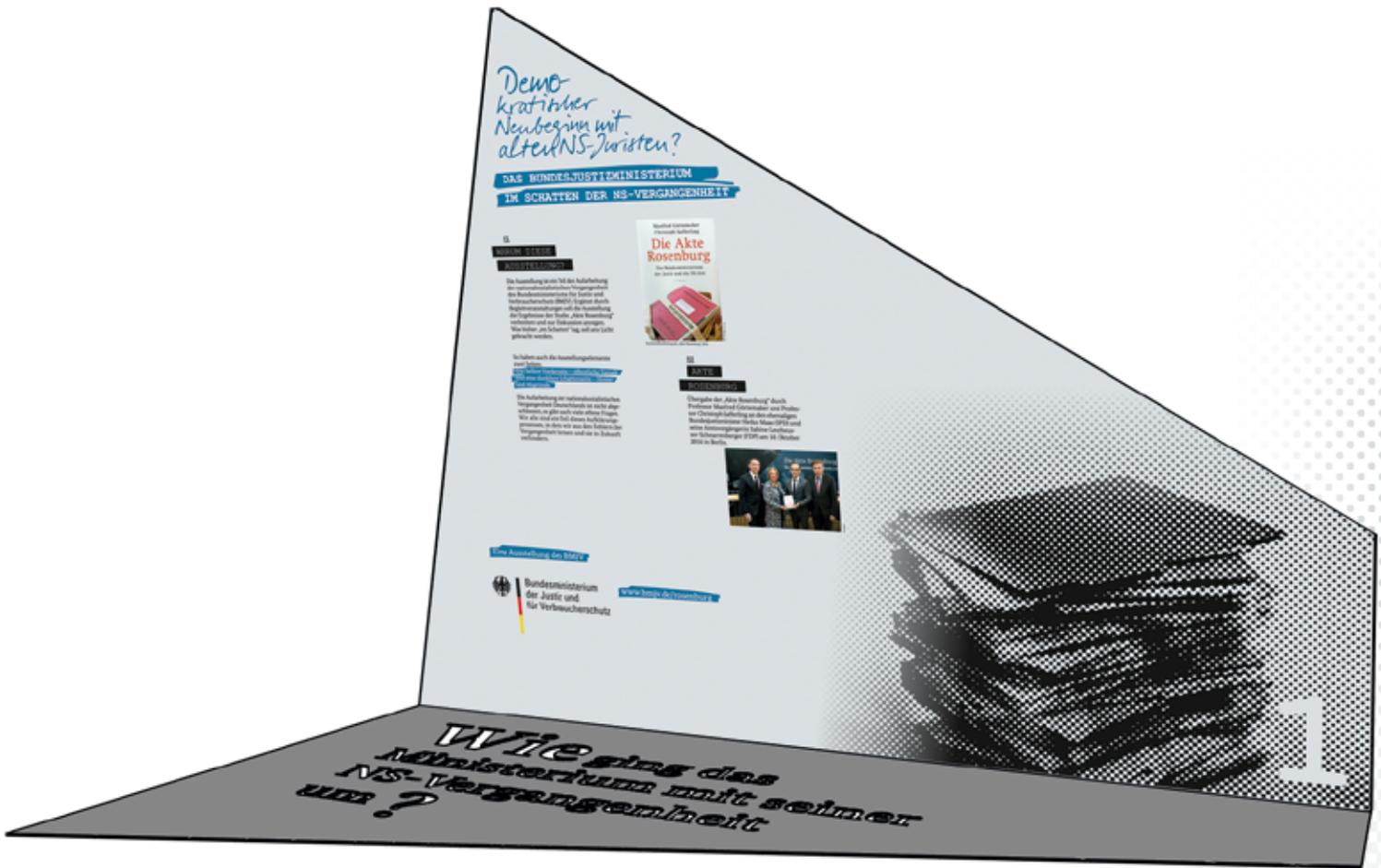
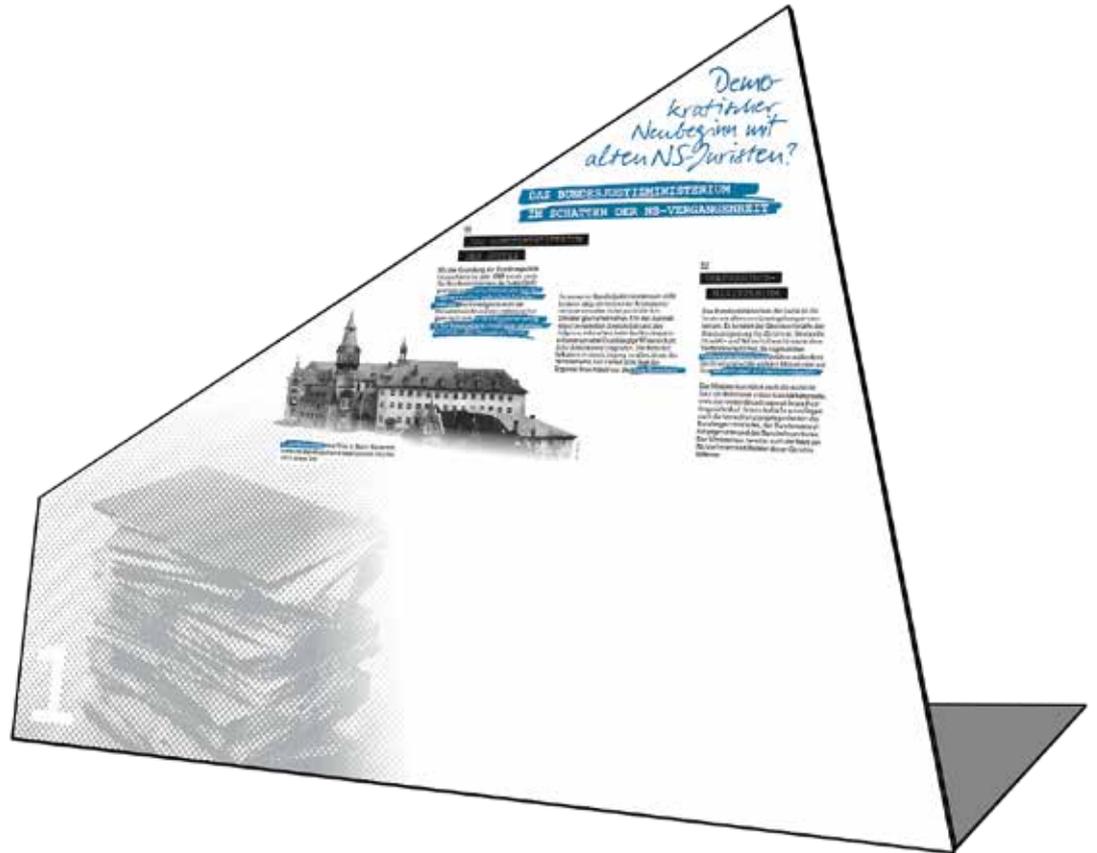
*Per Gesetz
diskriminiert?*
Was blieb vom NS-
Recht nach 1945?

Aktenstapel 3

1961 Eichmann-Prozess

1963-1965 Auschwitz-Prozess

in Frankfurt am Main



Demokratischer Neubeginn mit alten NS-Juristen?

DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM

IM SCHATTEN DER NS-VERGANGENHEIT

01

DAS BUNDESMINISTERIUM

DER JUSTIZ

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 wurde auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) geschaffen. Die neue Demokratie war der Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Diktatur. Das Grundgesetz stellt die Menschenwürde und die Freiheitsrechte ganz nach vorn. In den Ministerien erfolgte der demokratische Neubeginn allerdings oft mit dem alten Personal der NS-Zeit.

So waren im Bundesjustizministerium viele Juristen tätig, die bereits im Reichsjustizministerium oder in der Justiz der NS-Diktatur gearbeitet hatten. Um das Ausmaß dieser personellen Kontinuität und ihre Folgen zu erforschen, hatte das Bundesjustizministerium eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission eingesetzt. Die Forscher bekamen erstmals Zugang zu allen Akten des Ministeriums. Seit Herbst 2016 liegt das Ergebnis ihrer Arbeit vor: die „Akte Rosenberg“.

1

VERFASSUNGS –

MINISTERIUM

Das Bundesministerium der Justiz ist bis heute vor allem ein Gesetzgebungsministerium. Es bereitet die Gesetzentwürfe der Bundesregierung im Zivilrecht, Strafrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie dem Verfahrensrecht vor. Als sogenanntes **Verfassungsministerium** prüft es außerdem die Gesetzentwürfe anderer Ministerien auf ihre **Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.**

Das Ministerium führt auch die Aufsicht über die Behörden seines Geschäftsbereichs, etwa den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Seiner Aufsicht unterliegen auch die Verwaltungsangelegenheiten des Bundesgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofes. Das Ministerium bereitet auch die Wahl der Richterinnen und Richter dieser Gerichtshöfe vor.



In der Rosenberg, einer Villa in Bonn-Kessenich, hatte das Bundesjustizministerium von 1950 bis 1973 seinen Sitz



WARUM DIESE

AUSSTELLUNG?



Tagesschau-Beitrag
vom 10. Oktober 2016

Die Ausstellung ist ein Teil der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Ergänzt durch Begleitveranstaltungen soll die Ausstellung die Ergebnisse der Studie „Akte Rosenberg“ verbreiten und zur Diskussion anregen. Was bisher „im Schatten“ lag, soll ans Licht gebracht werden.

So haben auch die Ausstellungselemente zwei Seiten:

eine hellere Vorderseite = öffentliche Fassade
und eine dunklere Schattenseite = Hinter-
und Abgründe.

Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit Deutschlands ist nicht abgeschlossen, es gibt noch viele offene Fragen. Wir alle sind ein Teil dieses Aufklärungsprozesses, in dem wir aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und sie in Zukunft verhindern.



© BMJV



© C. H. Beck Verlag

Buchveröffentlichung der „Akte Rosenberg“, 2016

02

AKTE

ROSENBERG

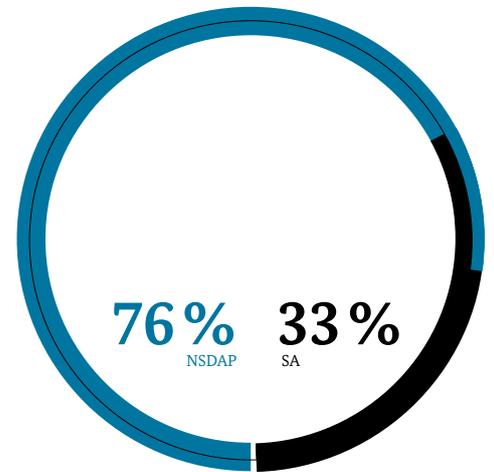
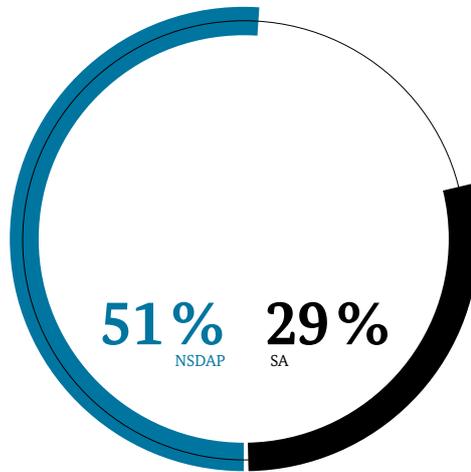
Übergabe der „Akte Rosenberg“ durch Professor Manfred Görtemaker und Professor Christoph Safferling an den ehemaligen Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) und seine Amtsvorgängerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger (FDP) am 10. Oktober 2016 in Berlin.

Wer waren die Mitarbeiter?



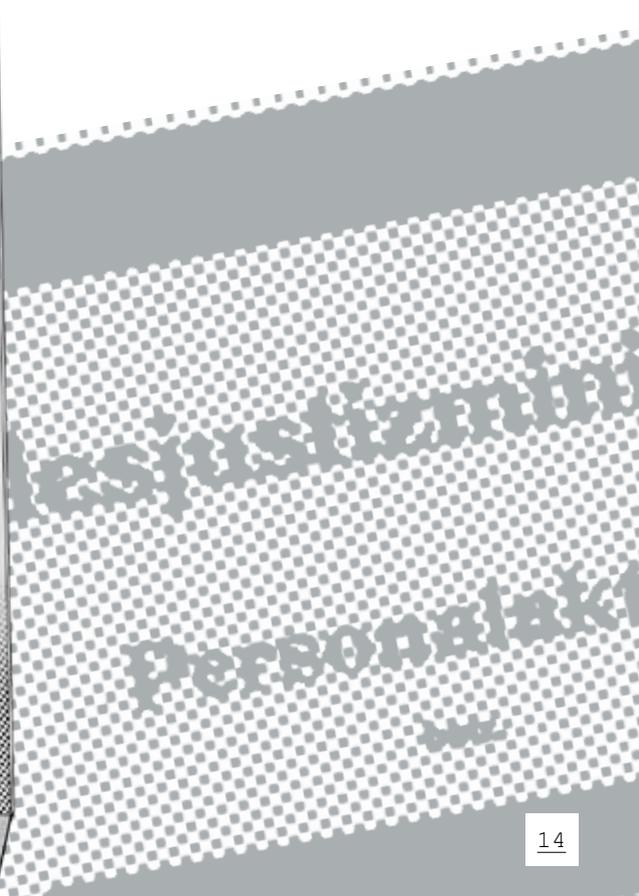
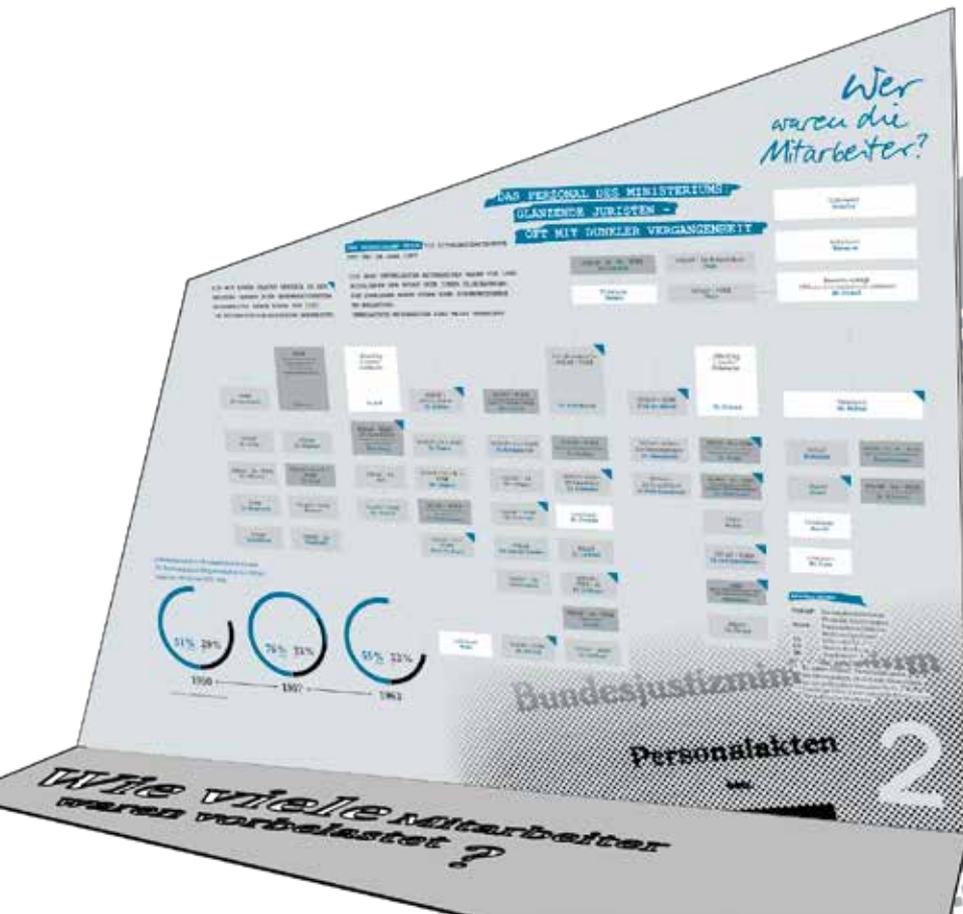
Leitungspersonal des Bundesministeriums mit NS-Belastung durch Mitgliedschaft in der NSDAP und/oder der SA von 1950–1963.

Quelle: Buch „Die Akte Rosenberg, Seite 263“



1950

1957



DAS PERSONAL DES MINISTERIUMS:

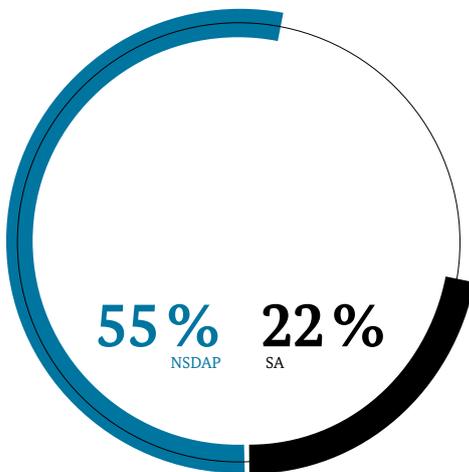
GLÄNZENDE JURISTEN –

OFT MIT DUNKLER VERGANGENHEIT

„Das Bundesministerium
der Justiz gilt in Bonn als das
qualitativ beste der Ministerien.

Es verfügt über Mitarbeiter, die von besonderer Qualität
und von besonderer Bereitschaft des Dienstes an unserer
demokratischen Staatsordnung erfüllt sind.“

Bundesjustizminister Richard Jaeger (CSU), 1965.



→ 1963



„Als ich am 1. November 1962 in das Bundesministerium
der Justiz einberufen wurde, trat ich ein in ein Haus, in
dem die ‚alten Hasen‘ schon 10 Jahre oder länger saßen,

**sämtlich Fachleute von hohen
Graden, oft die Koryphäen ihres
Fachgebiets.** (...) So trat ich verständlicherweise ‚mit
ehrfürchtigem Schaudern‘ in diesen Kreis.“

Erich Corves, Unterabteilungsleiter BMJ, 1991.

DIE MITARBEITER DES BUNDEJUSTIZMINISTERIUMS
IM JAHR 1957

MINISTER

Schäffer

Persönlicher Referent
Messerer

Staatssekretär
Dr. Strauß

Ministerialbürodirektor
b. a. w. Hage

Vorprüfungsstelle
Butennandt

Pressestelle
Thier

Vertretung Berlin
Sünner

Abteilung I
Bürgerliches Recht
und Verfahren

Abteilung II
Strafrecht und
Verfahren

Abteilung Z
Verwaltung
Dr. Richter

Unterabteilung I A
Dr. Erdsiek

Unterabteilung I B
Referat I 7
Prof. Dr. Bülow

Unterabteilung II A
Dr. Schafheutle

Referat Z 1
Elsenheimer

Referat Z 4
Erdmann

Referat I 1
Referat I 9
Dr. Saage

Referat I 6
Dr. Marquardt

Referat II 1
Referat II 2
Dr. Dreher

Referat Z 3
Dr. Winners

Referat Z 5
Groth

Referat I 2 a
Dr. Weitnauer

Referat I 8
Dr. Böhle-Stamschräder

Referat II 1 a
Dr. Schwalm

Referat Z 6
Brandl

Referat I 2 b
Referat I 10
Riedel

Referat II 1 b
Dr. Tröndle

Referat Z 7
Dr. Zorn

Referat I 3
Dr. von Spreckelsen

Referat II 3
Dr. Lackner

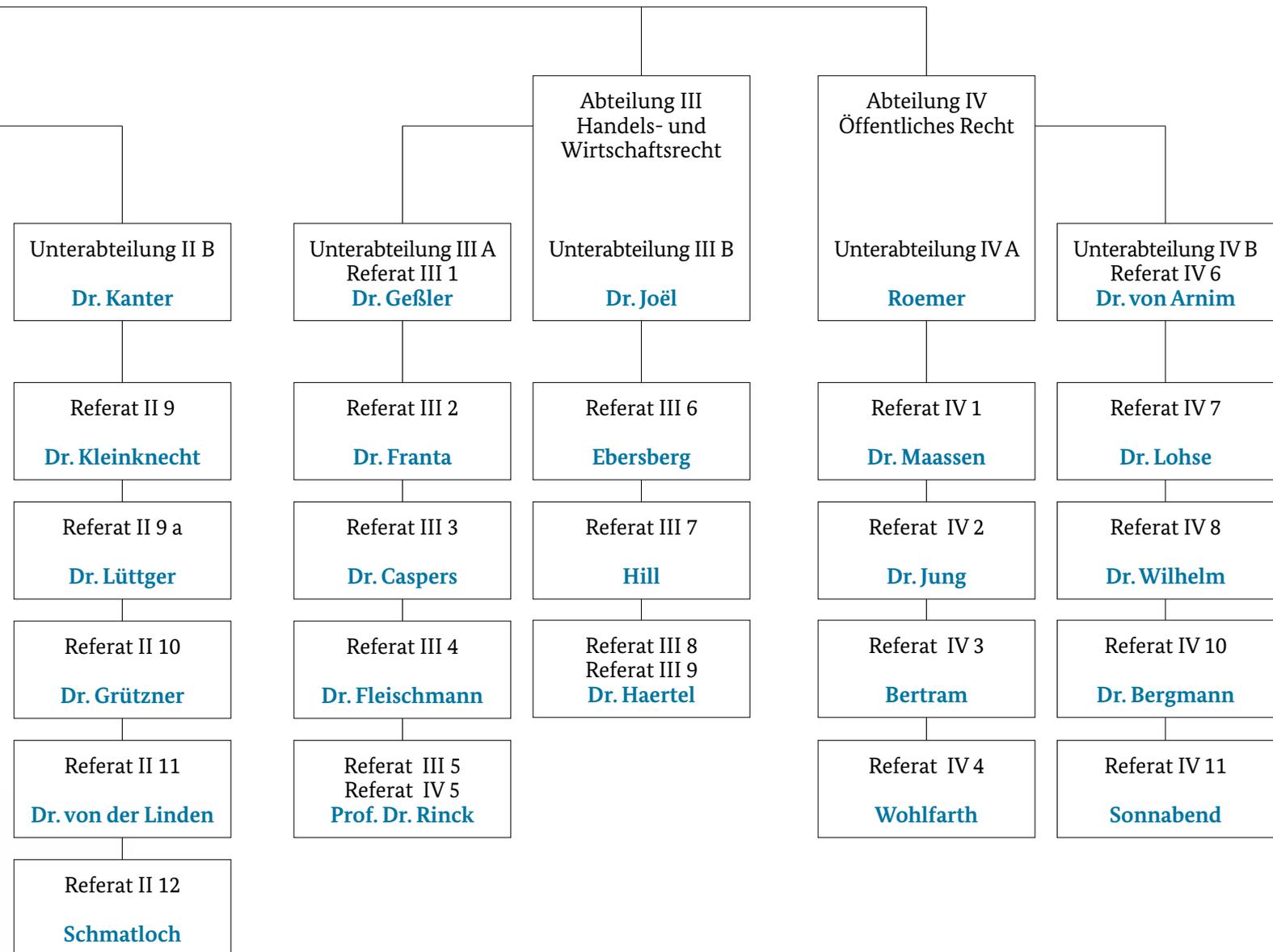
Referat I 4
Massfeller

Referat II 4
Dr. Dallinger

Referat I 5
Referat IV 9
Dr. Knopp

Referat II 5
Schölz

Referat II 6
Dr. Goßrau



Referat II 7
Dr. Herzog

Referat II 8
Wahl

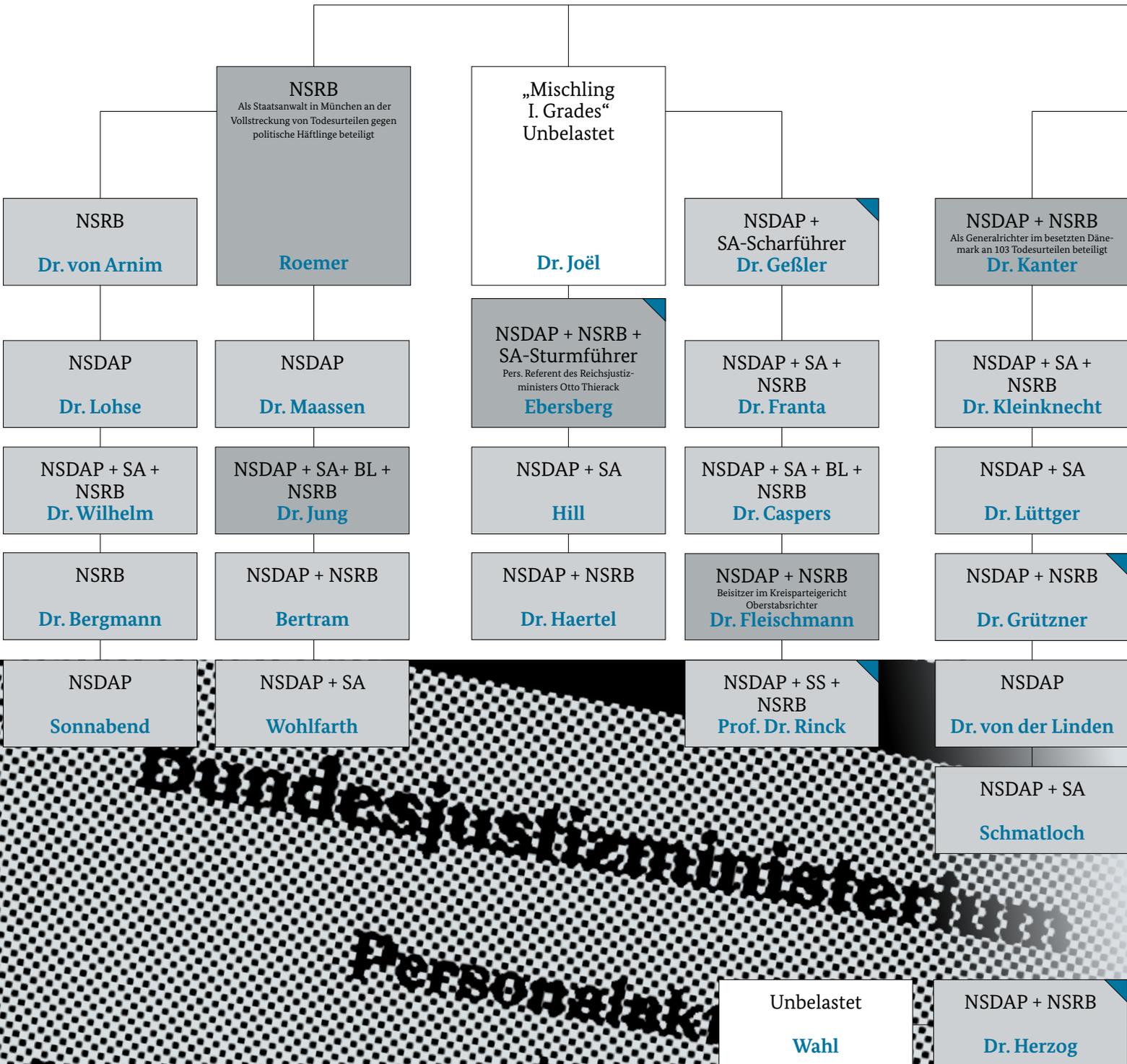
DAS ORGANIGRAMM ZEIGT DIE MITARBEITER-STRUKTUR DES BMJ IM JAHR 1957.

DIE GRAU UNTERLEGTEN MITARBEITER WAREN VOR 1945 MITGLIEDER DER NSDAP ODER IHRER GLIEDERUNGEN, DIE DUNKLEREN HABEN SOGAR EINE SCHWERWIEGENDE NS-BELASTUNG. UNBELASTETE MITARBEITER SIND WEISS UNTERLEGT.

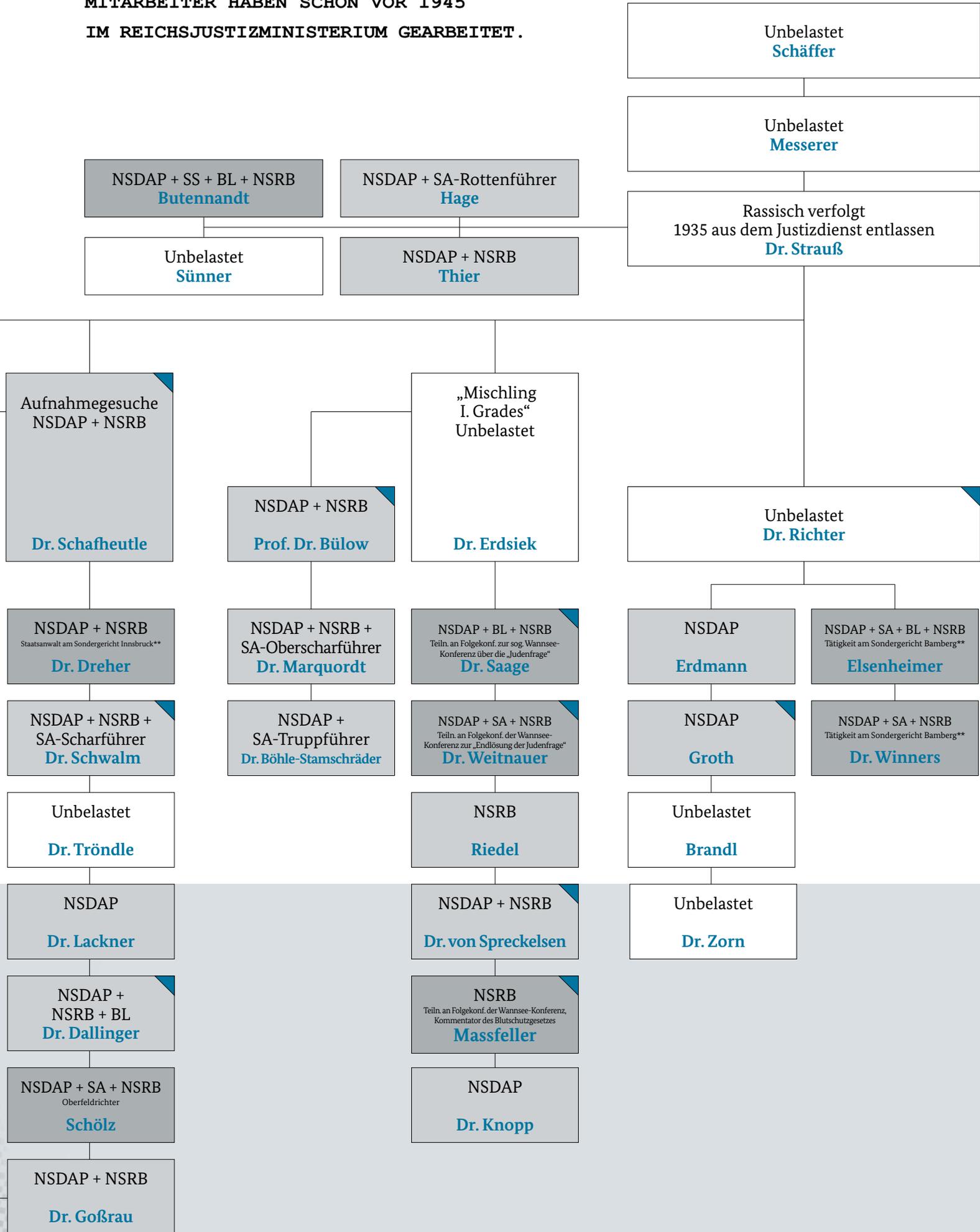
ABKÜRZUNGEN:

- NSDAP:** Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
- NSRB:** Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
- SS:** Schutzstaffel
- SA:** Sturmabteilung
- BL:** Blockleiter*

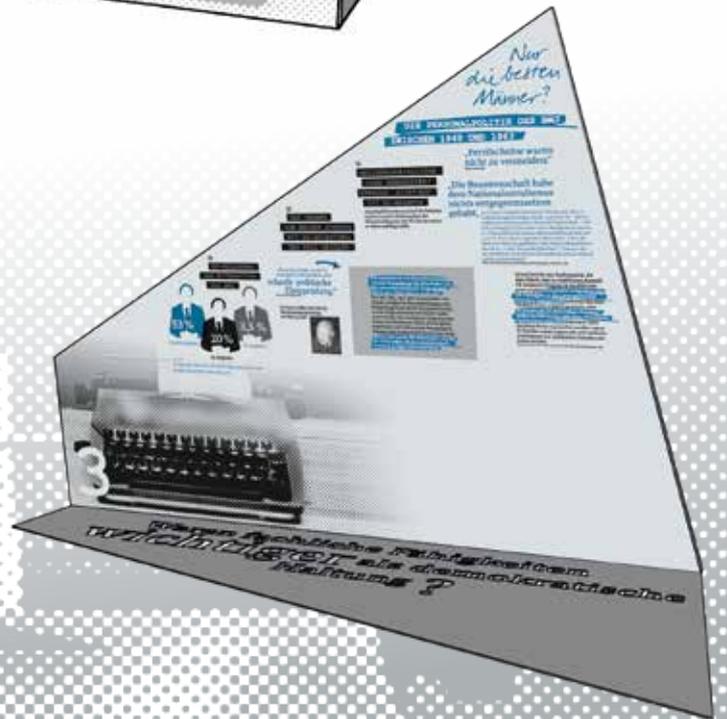
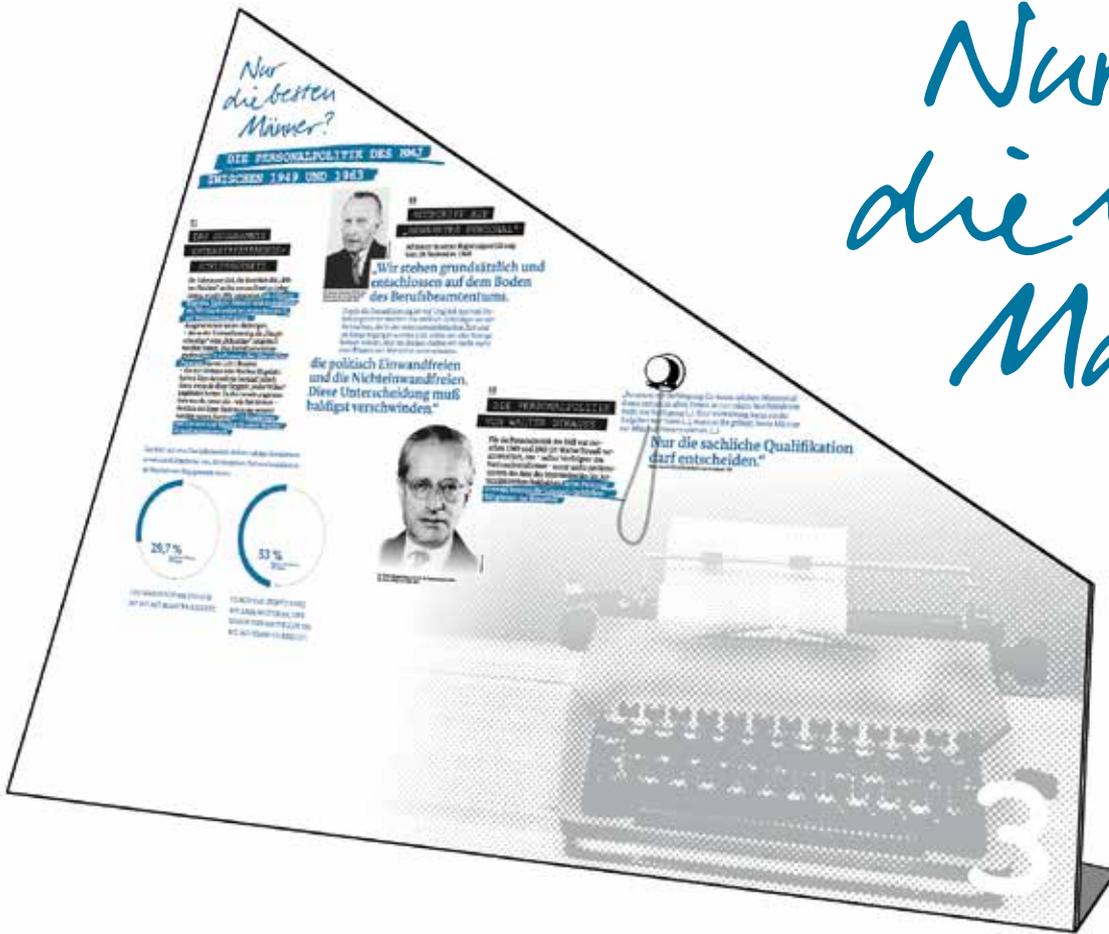
* BL waren NSDAP-Parteifunktionäre, die überwachten, ob sich ein Häuserblock an die politischen Vorgaben hielt.
 ** Sondergerichte waren spezielle NS-Gerichte für politische Straftaten.



DIE MIT EINEM BLAUEN DREIECK IN DER RECHTEN OBEREN ECKE GEKENNZEICHNETEN MITARBEITER HABEN SCHON VOR 1945 IM REICHJUSTIZMINISTERIUM GEARBEITET.



Nur die besten Männer?



3



© Bundesarchiv

Dr. Konrad Adenauer
(CDU), Bundeskanzler
der Bundesrepublik
Deutschland von
1949–1963

02

RÜCKGRIFF AUF

„BEWÄHRTES PERSONAL“

Adenauer in seiner Regierungserklärung
vom 20. September 1949:

**„Wir stehen grundsätzlich und
entschlossen auf dem Boden
des Berufsbeamtentums.“**

Durch die Denazifizierung ist viel Unglück und viel Unheil angerichtet worden. Die wirklich Schuldigen an den Verbrechen, die in der nationalsozialistischen Zeit und im Kriege begangen worden sind, sollen mit aller Strenge bestraft werden. Aber im übrigen dürfen wir nicht mehr zwei Klassen von Menschen unterscheiden:

**die politisch Einwandfreien
und die Nichteinwandfreien.
Diese Unterscheidung muß
baldigst verschwinden.“**

Ausschnitt aus der
Regierungserklärung von
Konrad Adenauer vor dem
Deutschen Bundestag am
20. September 1949.
© Bundesarchiv



DAS SOGENANNT

ENTNAZIFIZIERUNGS-

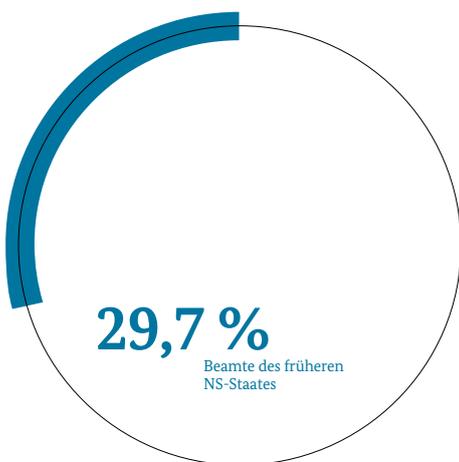
SCHLUSSGESETZ

Dr. Adenauers Ziel, die Beamten des „dritten Reiches“ in den neuen Staat zu integrieren, wurde 1951 umgesetzt. Alle früheren Beamten, Richter, Arbeiter und Angestellten des NS-Staates erhielten einen Anspruch auf Wiederbeschäftigung.

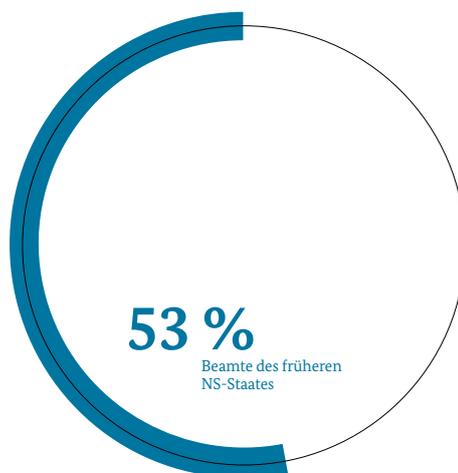
Ausgenommen waren diejenigen,

- die in der Entnazifizierung als „Hauptschuldige“ oder „Schuldige“ eingestuft worden waren. Dies betraf zonenübergreifend nur 1,4 Prozent aller überprüften Personen, davon 1.071 Beamte.
- die zur Gestapo oder Waffen-SS gehört hatten. Eine Ausnahme bestand jedoch dann, wenn sie diese Tätigkeit „wider Willen“ angetreten hatten. Da dies bereits angenommen wurde, wenn sie – wie fast immer – dorthin mit ihrer Zustimmung versetzt worden waren, hatten auch Angehörige in Gestapo und Waffen-SS einen Wiedereinstellungsanspruch.

Das BMJ und sein Geschäftsbereich stellten infolge des Gesetzes zunehmend Mitarbeiter ein, die bereits im Nationalsozialismus im Staatsdienst tätig gewesen waren.



1951 WAREN VON 900 STELLEN 267 MIT ALT-BEAMTEN BESETZT.



DURCH DAS GESETZ STIEG DIE ZAHL WEITER AN, 1953 WAREN VON 968 STELLEN 513 MIT ALT-BEAMTEN BESETZT.

DIE PERSONALPOLITIK VON WALTER STRAUSS

Für die Personalpolitik des BMJ war zwischen 1949 und 1963 Dr. Walter Strauß verantwortlich, der – selbst Verfolgter des Nationalsozialismus – unter sechs Justizministern das Amt des Staatssekretärs im Justizministerium bekleidete. Seine Personalauswahl betonte die juristisch-fachlichen Fähigkeiten der Bewerber.

© Bundesarchiv



Dr. Walter Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz (BMJ) von 1949–1963

„Personen mit Befähigung für einen solchen Ministerialdienst stehen zu allen Zeiten in nur relativ beschränktem Maße zur Verfügung (...). Eine Verwaltung kann solche Aufgaben nur lösen (...), wenn es ihr gelingt, beste Männer zur Mitarbeit heranzuziehen. (...)“

Nur die sachliche Qualifikation darf entscheiden.“

Walter Strauß (CDU): Denkschrift vom 12. August 1947.



NATIONALSOZIALISTEN

ODER DEMOKRATEN?

STRAUSS' SICHT AUF

DIE NS-BEAMTEN

„Die Beamtenschaft habe dem Nationalsozialismus nichts entgegensetzen gehabt,

weil ihnen mangels politischer Sachkunde das (...) Orientierungsvermögen fehlte und weil sie – das ist vielleicht eine besondere deutsche Eigenschaft – vielfach vorzügliche Techniker ihres Sachgebietes waren, (...). Namentlich die höhere Ministerialbürokratie hat zwar in ihrer überwiegenden Mehrzahl (...) ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus bewahrt (...). Aber die große Mehrheit (...) hat aus dieser verfehlten technischen Einstellung heraus einfach weiter mitgearbeitet.“

Walter Strauß, Parlamentarischer Rat, Hauptausschusssitzung vom 23. Februar 1949.

Strauß griff bewusst auch auf NS-belastete Juristen zurück. Insbesondere die Ministerialbeamten der NS-Zeit beurteilte er dabei auffällig milde:

„Persilscheine waren nicht zu vermeiden.“

Walter Strauß, 1976.

DER UMGANG

VON WALTER STRAUSS

MIT NS-BELASTUNG:

DER FALL GESSLER

„Allerdings erfolgte, zumal im damaligen Aufbaustadium, eine **scharfe politische Überprüfung.**“

Walter Strauß, Stuttgart 1976.

Dr. Ernst Geßler, bis 1945 im Reichsjustizministerium, ab 1949 im BMJ.



Die rückblickend von Strauß behauptete „scharfe Überprüfung“ der Mitarbeiter auf ihre nationalsozialistische Vergangenheit fand in den 1950er-Jahren nicht statt.

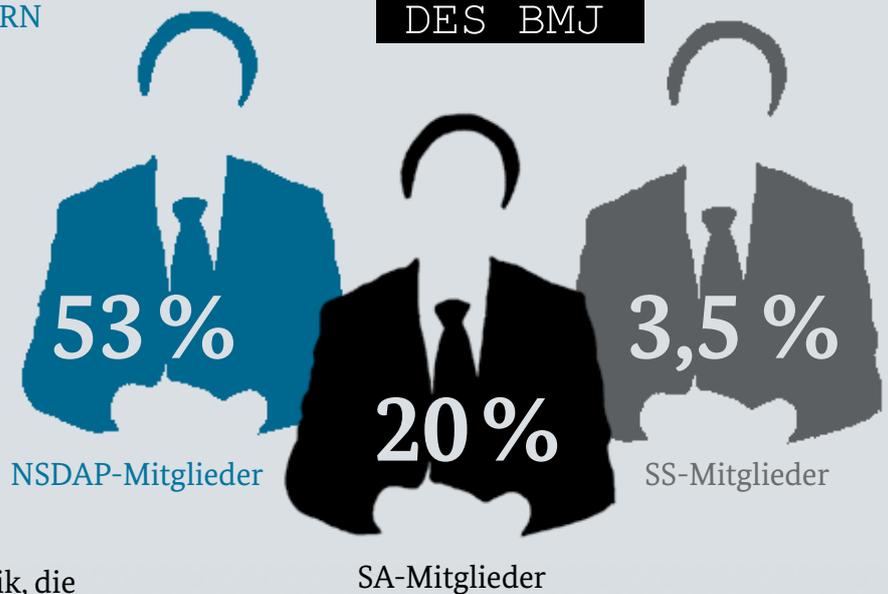
Erst seit 1965, nach dem Ausscheiden von Strauß, erfolgte bei Neueinstellungen eine Regelanfrage beim Berlin Document Center, wo die Mitgliederkartei der NSDAP aufbewahrt wurde. Die wichtigsten biografischen Daten der Mitarbeiter waren Strauß gleichwohl bereits seit 1949 aus den Personalakten bekannt. Sein Umgang mit diesen Daten zeigt, dass er auch starke NS-Belastungen wie bei Dr. Ernst Geßler oft als unproblematisch empfand, ja sogar stark relativierte.

Dies zeigt seine Stellungnahme zum Fall des Oberregierungsrates im BMJ Dr. Ernst Geßler. Als dieser 1950 zum Ministerialrat befördert werden sollte, äußerte das Bundesinnenministerium Bedenken. Geßler war seit 1933 Mitglied der NSDAP, Rottenführer in der SA und bis 1945 Oberregierungsrat beim Reichsjustizministerium gewesen.

Zudem waren als antisemitisch zu interpretierende Äußerungen von ihm überliefert, die Strauß zum Teil kannte, ihnen aber kein Gewicht beimmaß.

NS-BELASTUNG DER MITARBEITER DES BMJ

NS-BELASTUNG VON
170 LEITENDEN MITARBEITERN
IM BMJ ZWISCHEN
1949 UND 1973



Strauß betrieb eine Stellenpolitik, die dazu führte, dass in erheblichem Ausmaß NS-belastetes Personal in das BMJ integriert wurde. Eine gezielte Integration von NS-Verfolgten in das Leitungspersonal betrieb er dagegen nicht, obwohl dies mutmaßlich leicht möglich gewesen wäre. So standen den 67 planmäßigen Beamtenstellen des BMJ im Jahr 1949 allein 574 jüdische Justizjuristen gegenüber, die nach 1933 aus ihren Ämtern geworfen worden waren. In Preußen waren zudem 205 nicht-jüdische Justizbeamte aus politischen Gründen entlassen worden.

Zahlen nach Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, München 1987.

3. Oktober 1950
Rosenburg

Persönlich

Herrn
Staatssekretär
Ritter von Lex
Bundesministerium des Innern
Bonn

*z. d. Personalakten
Gessler*

*He 3
x*

Lieber Herr von Lex !

Unter Bezugnahme auf unsere Rücksprache darf ich zusammenfassend über den zum Ministerialrat zu befördernden Oberregierungsrat Gessler folgendes darlegen.

Gessler ist einer Reihe von unseren Mitarbeitern seit vielen Jahren bekannt. Er gehörte seit 1948 dem Zentral-Justizamt für die Britische Zone in Hamburg an. Seine vorgesehene und vom Personalamt genehmigte Übernahme in das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterblieb nur wegen des damals bevorstehenden Tätigkeitsbeginns der Bundesorgane. Er gehört dem Bundesjustizministerium seit dem 1. Oktober 1949 an.

Nach mündlicher und schriftlicher Auskunft von Personen, darunter politisch Verfolgten, die während der Jahre 1933 bis 1945 mit ihm in persönlicher Verbindung standen, hat Gessler niemals eine aktiv nationalsozialistische Gesinnung bekundet, sondern nur formal der Partei angehört.

1939 zum Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium befördert, hätte er nach den damals üblichen Fristen 1943 zum Ministerialrat weiter befördert werden müssen. Das unterblieb jedoch, nachdem er wiederholt in Rechtsgutachten eine von den Wünschen des damaligen Ministers Thierack und des damaligen Staatssekretärs Rothenberger abweichende Rechtsauffassung vertreten und niedergelegt hatte. Aus dem gleichen Grunde wurde er im Gegensatz zu anderen Herren seines Jahrgangs im April 1943 der Wehrmacht zur Verfügung gestellt und gehörte ihr bis Kriegsende an, zuletzt mit dem Dienstgrad eines Obergefreiten.

Die ihm wegen seiner politischen Einstellung von dem damaligen Landgerichtspräsidenten Herold in Potsdam und dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Hölcher erteilten Qualifikationen entsprechen dem, was ich auf Grund des Studiums zahlreicher Personalakten nur als das Übliche bezeichnen kann. Dazu kommt, dass Dr. Herold als Nationalsozialist 1934 an Stelle des bisherigen Landgerichtspräsidenten Dr. Wimmer (Vater eines Schulkameraden von mir) zum Landgerichtspräsidenten in Potsdam ernannt worden war und durch seine überschwänglichen parteipolitischen Qualifikationen ebenso bekannt war wie Dr. Hölcher, der als Angehöriger des Zentrums Staatssekretär im preussischen Justizministerium war und als Nachfolger des freiwillig im Frühjahr 1933 zurückgetretenen Chefpräsidenten Dr. Tigges zum

30

Präsidenten des Kammergerichts ernannt wurde, ein Vorgang, der uns seinerzeit alle entsetzte. Ich erachte daher, ebenso wie in anderen Fällen, die Qualifikationen der Herren Herold und Hülseher für unbeachtlich.

Der Zufall wollte es, dass ich im Laufe des vergangenen Jahres, wenn ich Personalakten aus Anlass von Bewerbungen prüfte, wiederholt auf Berichte über die Teilnahme an den Lehrgängen der Akademie für Internationales Recht, und zwar aus verschiedenen Jahren gestossen bin. Namen will ich bewusst nicht nennen. Es ist mir bereits früher aufgefallen, dass in jedem dieser Berichte ein Satz über die Teilnahme von deutschen Emigranten oder jüdischen Angehörigen anderer Nationen vorkam. Meistens wurde ziemlich gleichförmig zum Ausdruck gebracht, dass man den Verkehr mit solchen Personen vermieden habe. Offenbar wurde eine Berichterstattung über dieses Thema verlangt. Die einzelnen Berichte verhalten sich verschieden. Ein Vergleich mit zwei weiteren mir vorliegenden Personalakten über die Teilnahme an dem gleichen Lehrgang, an dem auch Herr Gessler beteiligt war, erweist, dass Gessler in viel zurückhaltenderer Form berichtet hat als die anderen Herren, was im übrigen auch für die sonstigen Abschnitte von Gesslers Bericht gilt.

Sie wissen, dass ich mich neben der sachlichen Eignung stets besonders um die politische Vorgeschichte und den Charakter unserer Mitarbeiter gekümmert habe, bevor sie eingestellt wurden. Dafür bin ich auch bereit, die Verantwortung zu tragen, wenn ich mich einmal in meinem Urteil geirrt haben sollte. Ich glaube indessen, bei Gessler, über den ich schon in der Frankfurter Zeit auch mündliche Erkundigungen eingezogen habe, versichert zu sein, dass seine Zugehörigkeit zur NSDAP nur eine formale war. U.a. ist mir bekannt, dass er mit einem früheren Studien- und Referendarkollegen von mir, nichtarischer Herkunft während der ganzen Zeit des Nazismus nicht nur persönlich verkehrt hat, sondern nach Kräften für ihn eingetreten ist.

Falls Sie meine Darlegung zu den Akten nehmen wollen, so bin ich damit gerne einverstanden.

Mit vielen Grüßen

Ihr

Dr. Gessler

Schluss- strich statt Aufarbeitung?

DAS BMJ UND DER UMGANG

MIT NS-TÄTERN

01

SCHLUSSSTRICH-

MENTALITÄT

1945 hatten Alliierte und westdeutsche Justiz rasch damit begonnen, NS-Verbrecher vor Gericht zu stellen. Doch bald erlahmte der Wille der Deutschen, sich selbstkritisch mit der Vergangenheit zu befassen. In der Justiz kehrten alte NS-Richter auf ihre Posten zurück, in der Gesellschaft dominierte eine „Schlussstrich“-Mentalität. Das BMJ war an diesen Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht beteiligt. Das Ministerium erarbeitete die Referentenentwürfe für die Amnestiegesetze von 1949 und 1954. In den 1960er-Jahren wurde das BMJ zunehmend mit der NS-Vergangenheit einzelner Mitarbeiter konfrontiert und trug trotz Kenntnis der Personalakten zu deren Entlastung bei.

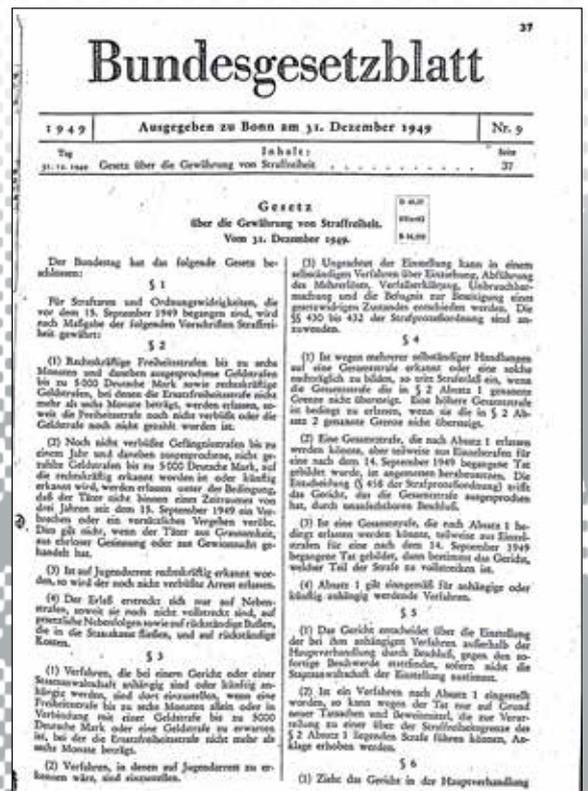
4

ZEITGEIST

Schon im Bundestagswahlkampf 1949 setzten sich viele politische Parteien für ein Ende der Entnazifizierung ein. **Die Sehnsucht nach einer Amnestie** war nicht nur im rechten politischen Lager verbreitet, sondern reichte über die Mitte hinaus bis ins Milieu der SPD.



Wahlplakat der FDP zur Bundestagswahl 1949



ADENAUERS

AMNESTIEPLÄNE



© Bundesregierung

Dr. Konrad Adenauer (l.) (CDU) wird von Dr. Erich Köhler (CDU), Präsident des Deutschen Bundestages, als erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland vereidigt. Bonn, 20. September 1949

Ausschnitt aus der Regierungserklärung von Konrad Adenauer vor dem Deutschen Bundestag am 20. September 1949. © Bundesarchiv



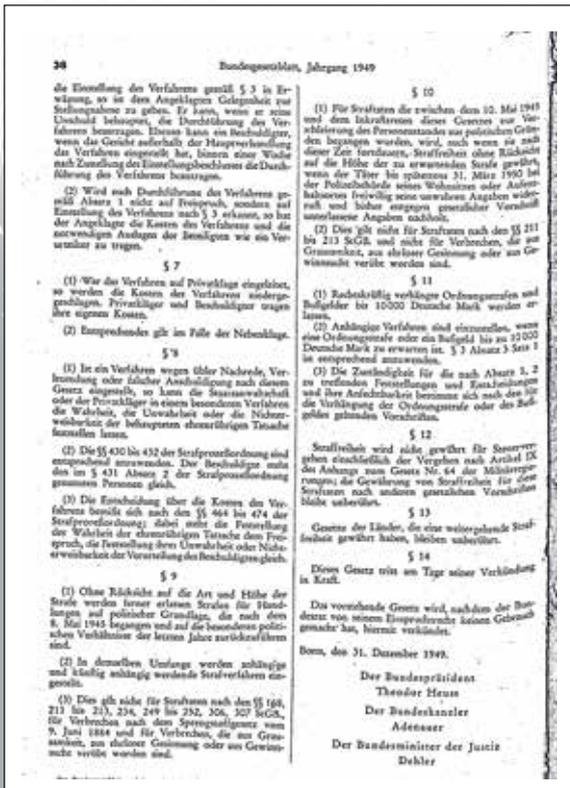
Der erste Bundeskanzler Adenauer (CDU) verband seinen Regierungsantritt von Anfang an mit dem Willen zu einer Amnestie.

Er wollte damit das Vertrauen in den neuen Staat stärken. In seiner ersten Regierungserklärung vom 20. September 1949 betonte er:

„Der Krieg und auch die Wirren der Nachkriegszeit haben eine so harte Prüfung für viele gebracht und solche Versuchungen, daß man

für manche Verfehlungen und Vergehen Verständnis

aufbringen muß. Es wird daher die Frage einer Amnestie von der Bundesregierung geprüft werden.“



04

AMNESTIE 1949

Das erste Bundesgesetz, das 1949 vom Bundesjustizministerium formuliert wurde, war das „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“. Das Gesetz war primär gedacht für Schwarzmarkttagen und Eigentumsdelikte zwischen Mai 1945 und 1949.

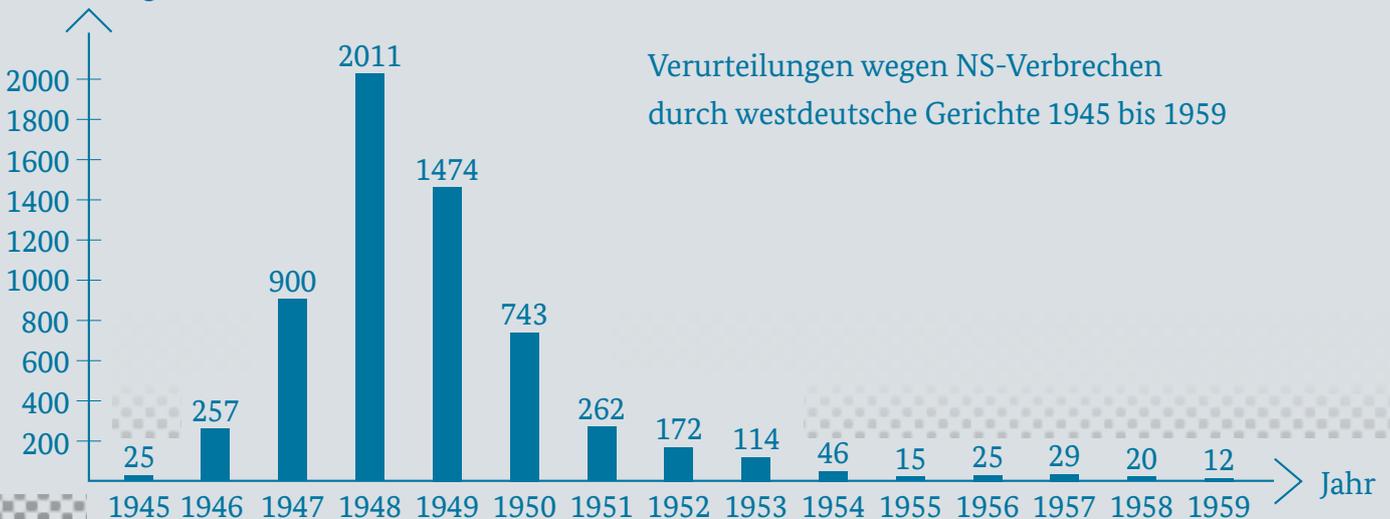
DIE AMNESTIEN

VON 1949 ...

Schon 1949 profitierten von der Amnestie nicht nur Schwarzhändler und Menschen, die aus Not Diebstähle begingen. Amnestiert wurden alle Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis 5.000 DM. **Von der Amnestie profitierten auch NS-Täter**, die etwa wegen Tötlichkeiten oder der Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen (SS, Gestapo, SD, Führerkorps der NSDAP) verurteilt worden waren.

1954 trat ein zweites Amnestiegesetz in Kraft. Es erfasste alle Taten ab 1. Oktober 1944, für die weniger als 3 Jahre Freiheitsstrafe verhängt worden waren oder drohten. Damit konnten **auch typische Endphase-Verbrechen straffrei werden**, etwa die standrechtliche Tötung von „Fahnenflüchtigen“ oder Verbrechen an Kriegsgefangenen. Außerdem amnestierte das Gesetz alle Personen, die „aus politischen Gründen“ ihren Personenstand verschleiert hatten. Dies kam NS-Tätern zugute, die nach 1945 eine falsche Identität angenommen hatten, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Das Gesetz symbolisierte die „Schlusstrich“-Mentalität in der westdeutschen Gesellschaft; an die Justiz war es **das politische Signal, die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu beenden**.

Verurteilungen



Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch westdeutsche Gerichte 1945 bis 1959

Zahlen nach: Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen seit 1945. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2008, Heft 4, S. 621 (S. 626).

DER FALL

MAX MERTEN



Max Merten, 1941

© ullstein bild

Max Merten war von 1938 bis 1942 im Reichsjustizministerium tätig und war dort u. a. für das Zwangsvollstreckungsrecht zuständig. Im Frühjahr 1952 wurde er im Bundesministerium der Justiz eingestellt und übernahm erneut die **Leitung des Referats Zwangsvollstreckung**. Nach nur acht Monaten quittierte Merten von einem Tag auf den anderen seinen Dienst, indem er nicht mehr im BMJ erschien. Dies jedoch nicht, weil ihn seine NS-Vergangenheit einholte (wie zunächst vermutet wurde), sondern weil bereits im Mai 1952 die Vollstreckung in seine Bezüge erfolgte und ihm sein betrügerisches und dubioses Geschäftsgebahren seit 1948 zum Verhängnis wurde. Während seiner kurzen Tätigkeit im BMJ setzte er sich ausgerechnet für einen sehr weitreichenden gesetzlichen Schuldnerschutz ein. Bei den von ihm verfassten Referentenentwürfen zur Novellierung des Immobilienvollstreckungsrechts griff Merten auf das Notrecht der 30er-Jahre zurück. Über seine Tätigkeit während des Krieges hatte Merten zuvor mitgeteilt, er sei Kriegsverwaltungsrat in Nordgriechenland gewesen. In einem massiv geschönten Lebenslauf hatte er sich gegenüber dem BMJ **als Retter von rund 13.000 griechischen Juden ausgegeben**.

EINSATZ FÜR

DEN „KOLLEGEN

KRIEGSVERBRECHER“

Merten war sich so sicher, dass er für seine Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden würde, dass er im April 1957 zurück nach Griechenland reiste. Zu seiner großen Überraschung wurde er dort verhaftet. Das BMJ legte nun ein **bemerkenswertes Engagement zugunsten des Kriegsverbechers** und früheren Kollegen an den Tag. Der Unterabteilungsleiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirigent Ernst Kanter, reiste im Sommer 1957 persönlich nach Athen, um

DIE DEPORTATION

50.000 GRIECHISCHER

JUDEN NACH AUSCHWITZ

Im Herbst 1952 übergab der griechische Generalstaatsanwalt den deutschen Behörden eine Liste gesuchter Kriegsverbrecher: Auf dieser Liste stand der Name „Dr. Mertin“. Ein phonetischer Fehler, der die Identifizierung Mertens zunächst erschwert haben dürfte. Tatsächlich hatte Merten als Leiter der Besatzungsverwaltung in Nordgriechenland der jüdischen Gemeinde von Thessaloniki zunächst durch **falsche Schutzversprechen erst erhebliches Vermögen abgepresst und später die entscheidenden Befehle zu ihrer Ghettoisierung**, Entrechtung und restlosen Enteignung unterzeichnet. Anschließend wurden mindestens 45.000 bis 50.000 Menschen aus Thessaloniki nach Auschwitz und Bergen-Belsen deportiert und die meisten unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet. In der Bundesrepublik **hatte Merten hierfür nie strafrechtliche Konsequenzen zu tragen**.



Max Merten werden zu Prozessbeginn im Gerichtssaal in Athen im März 1959 die Handschellen abgenommen

© ullstein bild

Mertens Freilassung zu erwirken – zunächst jedoch ohne Erfolg: Merten blieb insgesamt fast zwei Jahre in Untersuchungshaft, bevor er 1959 von einem Sondermilitärgericht für Kriegsverbrecher in Athen zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. **Auf Druck der Bundesregierung wurde er aber bereits 8 Monate nach seiner Verurteilung in die Bundesrepublik überstellt**, wo ihn die deutsche Justiz binnen weniger Tage aus der Haft entließ.

DAS BMJ UND DIE VERJÄHRUNG

VON NS-STRAFTATEN

01

VERJÄHRUNGSDEBATTEN

Anfang 1960 begann in der Bundesrepublik eine Debatte über die Verjährung von NS-Verbrechen. Nach dem Strafgesetzbuch sollten Totschlagsdelikte mit Ablauf des 8. Mai 1960 und Morde mit Ablauf des 8. Mai 1965 verjähren. Im Frühjahr 1960 setzte sich die SPD dafür ein, dass die Justiz diese Taten einige Jahre länger verfolgen könne. Das Bundesjustizministerium wandte sich entschieden dagegen.

Der Bundestag lehnte die SPD-Anträge ab und die Totschlagstaten verjähren.

1965 jedoch sprach sich eine Mehrheit des Bundestages für eine längere Verfolgbarkeit von NS-Morden aus. Der junge Bundestagsabgeordnete Ernst Benda (CDU) hatte mit einer beeindruckenden Rede viele Parlamentarier von einer Verlängerung überzeugt.

Bericht über Ernst Benda (CDU) zur Verjährungsdebatte, UFA-Wochenschau 4517/1965, 16. März 1965.



1979 wurde die Verjährung bei Mord endgültig abgeschafft, deshalb können bis in die Gegenwart Mordprozesse gegen Täter aus NS-Vernehmungslagern geführt werden.



Fritz Schäffer (CSU)
Bundesminister der Justiz
1957–1961

© Bundesregierung

Bundesjustizminister Fritz Schäffer:

„Ich bin der Überzeugung, das deutsche Volk und das deutsche Rechtssystem haben

das Bestmögliche zur Verfolgung der Verbrechen aus der Nazizeit bereits getan.

Die Gefahr, daß ein größerer Tatsachenkomplex aus diesem Bereich unentdeckt und deswegen insgesamt von der Verjährung bedroht ist, besteht nach meiner Überzeugung heute nicht mehr.“

Deutscher Bundestag, 24. Mai 1960.

Die Verjährungsdebatte lebte 1965 erneut auf, als auch Morde aus der NS-Zeit zu verjähren drohten. Bundesjustizminister war nun Ewald Bucher, ab 1931 Mitglied des NS-Schülerbundes, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der Hitler-Jugend und ab 1937 NSDAP-Mitglied. Erneut wandten sich Ministerium und Minister gegen die längere Verfolgbarkeit von NS-Morden.



Ewald Bucher (FDP)
Bundesminister der Justiz
1962–1965

© Bundesregierung

Bundesjustizminister Ewald Bucher:

„Der Ausnahmesituation, genannt Drittes Reich,

ist bereits dadurch Rechnung getragen, daß unsere Rechtsprechung für die ganze Zeit der NS-Herrschaft die Verjährung spezifischer NS-Verbrechen ruhen läßt. Das ist ja schon mal etwas.“

Der Spiegel Nr. 5/1965.

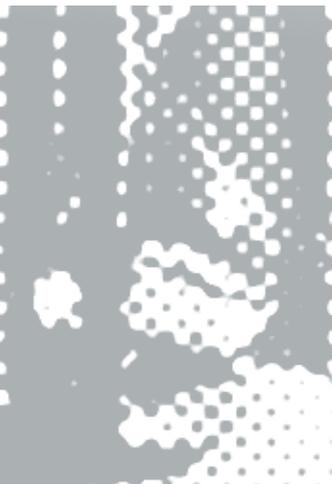
Als jüdische Organisationen in New York gegen die drohende Verjährung demonstrierten, hielt ihnen Bundesjustizminister Bucher vor, damit Antisemitismus zu schüren:

„Man sollte nicht übersehen, daß diese, vorwiegend von jüdischen Organisationen getragenen, Demonstrationen einem

latenten Antisemitismus

in der Welt – er ist doch nicht nur eine deutsche Eigenschaft – **Nahrung geben** könnten.“

Der Spiegel, Nr. 5/1965.



HEUTE

Lange Zeit konnten viele NS-Täter nicht bestraft werden, weil ihre Mitwirkung an einer konkreten Tötungshandlung in den Konzentrationslagern nicht nachweisbar war. 2011 haben die Gerichte ihre Ansicht geändert.

Die Verfahren gegen Gröning und Hanning stehen für eine sehr späte juristische Neubewertung; Wer durch seine Tätigkeit in einem Vernichtungslager die Mordmaschine am Laufen hielt, leistete Beihilfe zum Mord.



KZ Dachau

© dpa



KZ Auschwitz

© Bundesarchiv

Die Opfer des NS-Völkermords in den Konzentrationslagern



Reinhold Hanning im Verhandlungssaal in Detmold, Juni 2016

© picture alliance / dpa



Reinhold Hanning in Uniform als SS-Unterscharführer, ca. 1943/1944

© Bundesregierung



Oskar Gröning vor Gericht in Lüneburg, April 2015

© picture alliance / AP Photo



Oskar Gröning in SS-Uniform, während seiner Zeit in Auschwitz von 1942 bis 1944

© Bundesregierung

Der SS-Unterscharführer Reinhold Hanning war in den KZs Auschwitz und Sachsenhausen eingesetzt. Er wurde vom Landgericht Detmold 2016 wegen Beihilfe zum Mord in 170.000 Fällen verurteilt.

Oskar Gröning war von 1942 bis 1944 als SS-Unterscharführer im KZ Auschwitz in der Häftlingsgeldverwaltung tätig. Wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen wurde er vom Landgericht Lüneburg 2015 verurteilt.

KALTE AMNESTIE

1968 kam es zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Verjährung von NS-Taten.

Bis heute wird darüber diskutiert, wie es zu dieser „Verjährungspanne“ kommen konnte. Es wurde oft vermutet, dass Dr. Eduard Dreher, der im BMJ die Strafrechtsreform betreute, diese „kalte Amnestie“ dem Gesetzgeber untersob. Es ist jedenfalls anzunehmen, dass ihm die Folgen klar waren und er wissentlich nichts unternahm. Dr. Dreher profitierte persönlich von der Änderung, da auch er 1968 damit rechnen musste, für seine NS-Vergangenheit zur Rechenschaft gezogen zu werden.



Dr. Eduard Dreher, 1943–1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht in Innsbruck, beteiligt an zahlreichen Todesurteilen. Ab 1951 im BMJ, zuletzt bis 1969 Ministerialdirigent und Leiter der Unterabteilung Strafrecht.

23. 9. 1968

Richard Sturm, Referatsleiter im BMJ, informiert seinen Vorgesetzten Dr. Eduard Dreher mündlich über diesen Hinweis. Dieser bleibt untätig.

26. 9. 1968

Richard Sturm informiert Dr. Dreher und den Abteilungsleiter Hans-Joachim Krüger schriftlich über den Hinweis von BGH-Richter Schmitt. Weder Staatssekretär Ehmke noch Bundesjustizminister Heinemann werden über das Problem informiert. Ein Versuch, das Gesetz kurzfristig noch zu verändern, erfolgt daher nicht.

1. 10. 1968

Inkrafttreten des EGOWiG

Mit dem 16. Strafrechtsänderungsgesetz von 1979 wurde die Verjährung für Mord bei Tätern und Teilnehmern (Beihilfe) für alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Taten aufgehoben. Daher können heute NS-Verbrechen verfolgt werden.

DIE WIRKUNG DER

„VERJÄHRUNGSPANNE“

HAT DREHER „GEDREHT“?

24. 5. 1968

Der Bundestag verabschiedet das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG). Darin ist auch eine Änderung von § 50 Strafgesetzbuch (StGB) enthalten. Das Gesetz soll am 1. Oktober 1968 in Kraft treten.

17. 9. 1968

Rudolf Schmitt, Richter im 5. Strafsenat des BGH, weist einen Mitarbeiter des BMJ darauf hin, dass die Neufassung des Gesetzes die Einstellung laufender Strafverfahren wegen NS-Verbrechen infolge Verjährung bewirken könne.

20. 5. 1969

Der 5. Strafsenat des BGH entscheidet, dass „niedrige Beweggründe“ wie Rassenhass besondere persönliche Merkmale im Sinne des neuen § 50 II StGB sind. Damit verjähren alle Fälle der Beihilfe zum Mord aus Rassenhass.

„Fehlen besondere persönliche Merkmale (...)“
1969 entschied der BGH, dass ein niedriger Beweggrund, wie der Rassenhass, ‚persönliches Merkmal‘ sei.

„(...) beim Teilnehmer“
Personen, die auf Befehl und aus Gehorsam Juden umgebracht hatten, galten seit den 1950er-Jahren als Teilnehmer (Gehilfen) und nicht als Täter.

„(...) ist die Strafe zu mildern“
Das Strafmaß wurde nun reduziert. Die Höchststrafe war fortan 15 Jahre und nicht mehr wie bisher lebenslange Freiheitsstrafe.

Eine Regelung, dass zwar die Höchststrafe verringert, aber trotzdem die Verjährungsfrist nicht verkürzt werden soll, wird im Gesetzgebungsprozess vergessen.

Verjährungspanne
Da man aber Taten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren am 8. Mai 1960 hatte verjähren lassen, waren die Verbrechen sämtlicher Nazi-Mordgehilfen auf einen Schlag rückwirkend seit 1960 verjährt.

NEUFASSUNG

§ 50 II STGB 1968

In § 50 StGB wird folgender Absatz 2 eingefügt (heute § 28 StGB)

„(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“



6

Hilfe für Kriegsgefangene oder Kriegsverbrecher?

DIE „ZENTRALE RECHTSSCHUTZSTELLE“ IM BMJ

AMTLICHE HILFE UND WARNUNGEN

FÜR NS-VERBRECHER

01

HILFE FÜR

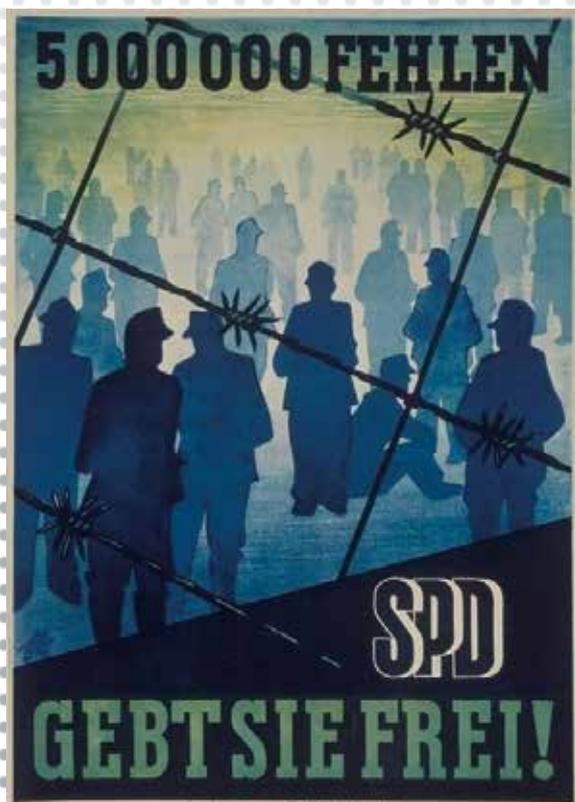
KRIEGSGEFANGENE

Für die junge Bundesrepublik war es selbstverständlich, sich für ehemalige deutsche Soldaten einzusetzen, die noch im Ausland als Kriegsgefangene festgehalten wurden. Ehemalige NS-Juristen im Ministerium nutzten jedoch die Kenntnisse über den Aufenthaltsort „alter Kameraden“, um diese vor drohender rechtlicher Verfolgung im Ausland zu warnen. So entstand unter dem Deckmantel legitimen Rechtsbeistandes ein gut funktionierendes „Frühwarnsystem“, von dem eine große Zahl im Ausland untergetauchter Kriegsverbrecher profitierte. Wie viel wusste die Bundesregierung von dieser geheimen Doppelfunktion?



© akg-images

Ankunft der letzten deutschen Kriegsgefangenen im Auffanglager Friedland im Oktober 1955: Eine Mutter sucht nach ihrem vermissten Sohn



© Bundesarchiv

SPD-Plakat zur Freilassung deutscher Kriegsgefangener, ca. 1947

02

GRÜNDUNG

DER ZRS

Am 1. Dezember 1949 beschloss der Bundestag die Einrichtung einer Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS). Ihre Aufgabe bestand darin, Deutschen im Ausland rechtlich zu helfen, die dort als Kriegsgefangene festgehalten oder wegen ihrer Taten während der NS-Zeit angeklagt wurden.

Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) am 1. Dezember 1949 vor dem Bundestag:



© Bundesregierung

Dr. Thomas Dehler (FDP) während einer Rede im Bundestag

„Die Bundesregierung erkennt die Notwendigkeit, den Deutschen, die in Auswirkung des Krieges im Ausland zurückgehalten werden und dort unter Anklage gestellt sind, Rechtsschutz zuteil werden zu lassen, an, – nicht in dem Sinne (...), um Kriegsverbrechern Schutz zu gewähren, sondern um diesen Menschen

die primitivsten Rechtsgarantien

wenigstens von unserer Seite zuteil werden zu lassen.“



03

DIE LEITENDEN

PERSONEN



© Auswärtiges Amt

Dr. Hans Gawlik, Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS) von 1950 bis 1968

Die Gesamtleitung übernahm Dr. Hans Gawlik. Dr. Gawlik war vor 1945 Staatsanwalt in Breslau und arbeitete danach als Strafverteidiger. Er verfügte über Erfahrung mit Strafprozessen und war Leiter der „Koordinierungsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für die deutschen Gefangenen im Ausland“ beim Länderrat in Stuttgart.



Dr. Thomas Dehler (FDP),
Bundesminister für Justiz,
1949–1953

„Auf Grund der bei den Prozessen in Frankreich maßgebenden Ordonnance vom August 1944 (...) wird unterstellt, daß jeder Angehörige eines Truppenteils der SS oder SD oder der Feldgendarmarie schuldig ist, es sei denn, er weise nach, daß er zu diesen Organisationen gezwungen worden oder an der fraglichen Tat nicht beteiligt gewesen ist, eine Beweisführung, die in der Praxis gar nicht möglich ist. (...) Ich sage Ihnen das nur, um Ihnen zu zeigen, wie notwendig es ist,

**daß hier von uns aus
den Angeklagten geholfen wird,**

daß die Möglichkeit eines hinreichenden Rechtsschutzes
gegeben wird.“

Thomas Dehler (FDP), Deutscher Bundestag, 1. Dezember 1949.



Der französische Hohe Kommissar
François-Poncet warf der Zentralen
Rechtsschutzstelle vor, sie versuche
systematisch

**„die Verurteilten
als Opfer der alliierten
Justiz hinzustellen.“**

François-Poncet: Brief an Adenauer vom 2. Juli 1951.



André François-Poncet,
französischer Hoher
Kommissar in Deutsch-
land von 1949–1953

© Bundesarchiv



Adenauer antwortete François-Poncet am 2. August 1951 mit einem Brief, der weitgehend vom Staatssekretär im BMJ, Walter Strauß, vorformuliert worden war:

**„Die Bundesregierung übt durch
diese Dienststelle ihr Recht
und ihre Verpflichtung aus,**

den von alliierten Gerichten wegen der Begehung
von Kriegsverbrechen angeklagten oder verur-
teilten deutschen Staatsangehörigen Rechtsschutz
zu gewähren. (...)“



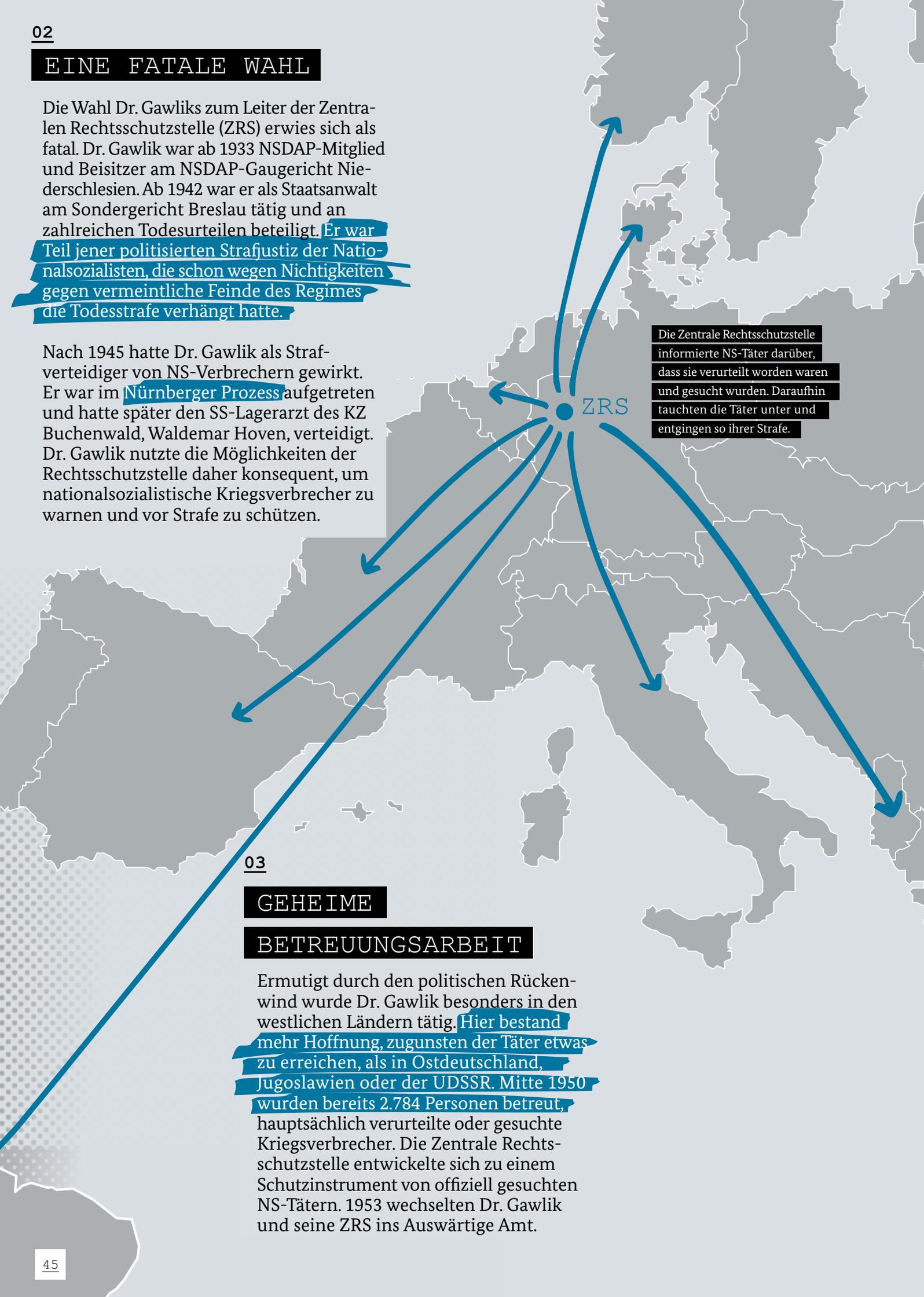
Dr. Konrad Adenauer (CDU),
Bundeskanzler der Bundes-
republik Deutschland von
1949–1963

© Bundesregierung

EINE FATALE WAHL

Die Wahl Dr. Gawliks zum Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle (ZRS) erwies sich als fatal. Dr. Gawlik war ab 1933 NSDAP-Mitglied und Beisitzer am NSDAP-Gaugericht Niederschlesien. Ab 1942 war er als Staatsanwalt am Sondergericht Breslau tätig und an zahlreichen Todesurteilen beteiligt. Er war Teil jener politisierten Strafjustiz der Nationalsozialisten, die schon wegen Nichtigkeiten gegen vermeintliche Feinde des Regimes die Todesstrafe verhängt hatte.

Nach 1945 hatte Dr. Gawlik als Strafverteidiger von NS-Verbrechern gewirkt. Er war im Nürnberger Prozess aufgetreten und hatte später den SS-Lagerarzt des KZ Buchenwald, Waldemar Hoven, verteidigt. Dr. Gawlik nutzte die Möglichkeiten der Rechtsschutzstelle daher konsequent, um nationalsozialistische Kriegsverbrecher zu warnen und vor Strafe zu schützen.



Die Zentrale Rechtsschutzstelle informierte NS-Täter darüber, dass sie verurteilt worden waren und gesucht wurden. Daraufhin tauchten die Täter unter und entgingen so ihrer Strafe.

03

GEHEIME

BETREUUNGSARBEIT

Ermutigt durch den politischen Rückenwind wurde Dr. Gawlik besonders in den westlichen Ländern tätig. Hier bestand mehr Hoffnung, zugunsten der Täter etwas zu erreichen, als in Ostdeutschland, Jugoslawien oder der UDSSR. Mitte 1950 wurden bereits 2.784 Personen betreut, hauptsächlich verurteilte oder gesuchte Kriegsverbrecher. Die Zentrale Rechtsschutzstelle entwickelte sich zu einem Schutzinstrument von offiziell gesuchten NS-Tätern. 1953 wechselten Dr. Gawlik und seine ZRS ins Auswärtige Amt.

1968 machte „Der Spiegel“ das Treiben der ZRS publik.

DEUTSCHLAND

KRIEGSVORBRECHER

WARNDIENST

Ist benachrichtigt

Bonn suchte den früheren SS-Hauptsturmführer Alois Ennsberger, 53 — wegen Kriegsverbrechen 1951 in Frankreich in Abwesenheit zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und von Österreichs Justiz heute der Ermordung von Juden beschuldigt.

Bonn suchte den früheren SS-Obersturmführer Heinz Pfanner, 55 — unter anderem wegen „Tötung mit Vorbedacht“ von französischen Militärgerichten 1950 in Abwesenheit zweimal zum Tode verurteilt und heute von der Staatsanwaltschaft Wien wegen Kriegsverbrechen zur Festnahme ausgeschrieben.

Bonn suchte den früheren SS-Hauptsturmführer und Leiter von Eichmann-Kommandos, Alois Brunner, 55 — wegen Massenmordes nach dem Kriege von französischen Gerichten zweimal in Abwesenheit zum Tode verurteilt und heute als NS-Verbrecher auf westdeutschen, tschechischen und griechischen Fahndungslisten verzeichnet.

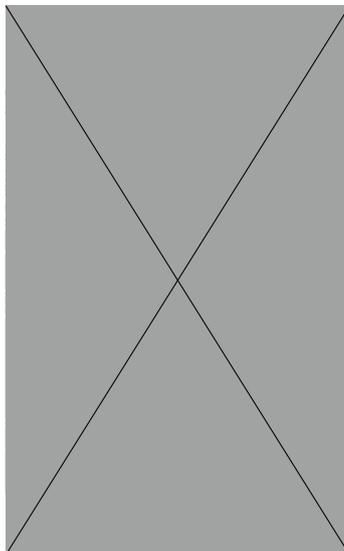
Doch Bonn suchte Brunner, Pfanner und Ennsberger nicht, um ihre Bestrafung zu ermöglichen, sondern um sie vor Bestrafung zu bewahren.

Über den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) ließ das Auswärtige Amt (AA) nach insgesamt 800 Deutschen und Österreichern fahnden, die in Abwesenheit von französischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden waren; um sie „über Schwierigkeiten zu unterrichten, die ihnen im Ausland drohen können“ (AA).

Die diskret behandelte Staatsaktion (DRK-Kode: „Warndienst West“) ließ — unlängst aufgedeckt — im Ausland neues Mißtrauen gegen die Deutschen keimen. Für die Schweizer „Weltwoche“ war die „ungeheuerliche Skandalgeschichte“ das „wohl trübste Kapitel deutscher Vergangenheitsbewältigung“. Der Wiener Korrespondent der „New York Times“ kabelte nach Amerika, „heimliche Naziorganisationen“ hätten das Deutsche und das Österreichische Rote Kreuz „infiltriert“.

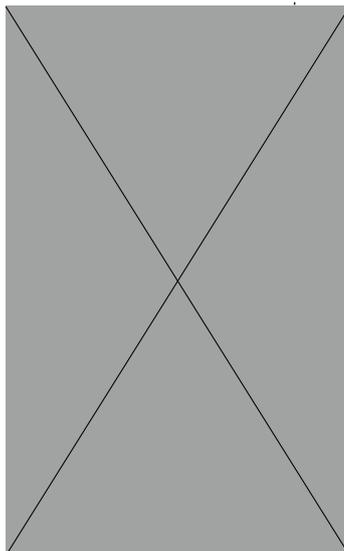
Der „Bund Jüdischer Verfolgter des Naziregimes“ protestierte in einer Depesche an Außenminister Willy Brandt „gegen Begünstigung und Warnung von NS-Verbrechern“. Und Eichmann-Jäger Simon Wiesenthal, Leiter des Jüdischen Dokumentationszentrums in Wien, schrieb „mit vorzüglicher Hochachtung“ an Bundeskanzler Kiesinger, er fürchte, sein „Vertrauen in das neue Deutschland falsch investiert“ zu haben.

Während der österreichische Justizminister Hans Klecatsky sofort eine strafrechtliche Untersuchung der Rote-Kreuz-Affäre in seinem Land anordnete, nahm Bonn die Vorwürfe gelassen hin. Außenamtssprecher Jürgen Ruhfus fand, die Warnaktion sei „kein Prozeß, der zu kritisieren ist“. Und die



DRK-Suchdienst-Leitung, der Wiesenthal in Wien „ein Verbrechen an der Idee des Roten Kreuzes“ anlastet, hatte — so Suchdienst-Chef Dr. Kurt Wagner letzte Woche — „ein volles gutes Rotkreuzgewissen bei dieser Sache“.

Die Suche hatte 1949 begonnen. Damals stimmte der Bundestag einem CDU/CSU-Antrag „betreffend Maßnahmen für Deutsche, die in Auswirkung des Krieges im Ausland zurückgehalten werden“, zu, und die Bundesregierung richtete eine (später dem AA angegliederte) „Zentrale Rechtsschutzstelle“ ein. Das geschah, wie der damalige Bundesjustizminister Dehler erläuterte, „nicht... um Kriegsverbrechern Schutz zu gewähren, sondern um diesen Menschen die primi-



tivsten Rechtsgarantien wenigstens von unserer Seite aus zuteil werden zu lassen“.

Geleitet wird die Rechtsschutzstelle (Jahresetat 1967: 440 000 Mark) seit Mitte der 50er Jahre von einem Juristen, der im Rechtsschutz für Kriegsverbrecher versiert ist: vom Vortragenden Legationsrat 1. Klasse Dr. Johannes Gawlik, 62, der während der Nürnberger Prozesse Angehörige der Himmlerschen SS verteidigte.

Die Dienststelle Gawliks sorgte dafür, daß Deutsche, die im Ausland wegen Kriegsverbrechen angeklagt waren, Rechtsbeistand bekamen. Und sie sammelte Prozeßunterlagen über Kriegsverbrecher-Verfahren, um beispielsweise in Abwesenheit verurteilte Deutsche warnen zu können, „damit die nicht“, so das AA heute, „blindlings irgendwo hinfahren, wo sie dann verhaftet werden“.

So ließ sich Gawlik von 1962 bis 1964 über „Vertrauensanwälte“ (AA) der deutschen Botschaft in Paris Listen mit den Namen von 800 in Abwesenheit von französischen Gerichten verurteilten Deutschen, darunter ehemaligen SS- und SD-Männern, kommen. Doch weil dem Rechtsschützer Gawlik Heimatanschriften der Verurteilten fehlten, konnte er damals nicht wirksam warnen.

Ungewarnt blieb denn auch beispielsweise der ehemalige Kompaniechef-Fahrer Heinrich Gaad aus Altkirchen im Oberlahnkreis, der wegen Beteiligung an der Erschießung von sieben Partisanen und Geiseln im Vogesendorf La Bresse von einem Militärgericht in Metz kurz nach dem Krieg in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war.

Als Gaad, mittlerweile Fahrer eines Ausstellungswagens der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar, am 15. September 1964 mit einem Firmen-„Opel Blitz“ im französischen Roanne Station machte, holte ihn die Polizei aus dem Hotelbett. Nach drei Monaten Haft in einer erneuten Verhandlung von der Mitwirkung an der Geiseler Erschießung freigesprochen, beschwerte sich Gaads Anwalt beim AA über „mangelnde Fürsorge und mangelnden Schutz für deutsche Bürger“ und verlangte Entschädigung, weil sein Mandant von der Rechtsschutzstelle nicht gewarnt worden war.

Um künftige Regreßansprüche nach Gaad-Art auszuschließen, bat die Gawlik-Dienststelle den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, aus der 10-Millionen-Namen-Kartei die Anschriften von Frankreich-Gefährdeten herauszusuchen. Als Orientierungshilfe stellte Gawlik dem DRK einen Auszug aus der französischen Originalliste zur Verfügung. Dieses Exzerpt enthält, im Gegensatz zum Original, weder Dienstgrad noch Strafgrund oder Strafhöhe der 800 Verurteilten.

Das DRK, somit — nach eigenen Angaben — in Unkenntnis über verbrecherische Taten mancher der Gesuchten, erklärte sich prompt zu den Anschriften-Recherchen bereit. Denn, so der Bonner Suchdienst-Vize Joachim Leusch, „das gehört zu unseren Aufgaben, wenn es sich um den persön-

lichen Schutz von Bundesbürgern handelt“.

Otto Ohlsen, Leiter der Hamburger DRK-Suchdienststelle und einst Major im Wehrmacht-Generalstab, übernahm die Ausführung des „Warndienstes West“. Binnen eines dreiviertel Jahres waren 280 der gesuchten Anschriften festgestellt, und in allen Teilen des Bundesgebietes warnten Vertrauensleute aus den DRK-Kreisverbänden mündlich — gegen Quittung — die Frankreich-Belasteten vor Reisen über den Rhein.

Einen der Gefundenen, der in Bonn wohnt, benachrichtigte beispielsweise Suchdienst-Vize Leusch selber; es war ein ehemaliger Kriegsverwaltungsrat, der während des Krieges in Lyon, so Leusch, „ein paar Schweine requiriert hatte“, aber nicht ahnte, daß er dafür später von den Franzosen verurteilt worden war.

Aber ob nur Verantwortlicher für die Requirierung von ein paar Schweinen oder Milschuldiger an der Deportation von Juden — die Gewarnten können, wenn sie sich an den AA-Rat halten, nun sicher sein, für ihre in Frankreich verhandelten Verbrechen niemals büßen zu müssen.

Denn nach einem 1954 zwischen Bonn und den West-Alliierten abgeschlossenen „Überleitungsvertrag“ kann die westdeutsche Justiz keine Kriegsverbrechen verfolgen, die schon einmal Gegenstand von Militärgerichtsurteilen oder auch nur abgeschlossenen Ermittlungsverfahren alliierter Strafverfolger gewesen sind — auch dann nicht, wenn das ausländische Urteil gegen den — abwesenden — deutschen Beschuldigten nie vollstreckt werden konnte.

Zudem haben die DRK-Warnungen offenbar auch Kriegsverbrecher aufgeschreckt, die nicht nur in Frankreich, sondern — wegen anderer Taten — auch in Deutschland und Österreich gesucht werden. So behauptet Simon Wiesenthal, daß ein in Übersee lebender, in der Bundesrepublik zur Verhaftung ausgeschriebener „Mitarbeiter von Eichmann“ wahrscheinlich durch einen DRK-Besuch bei seinen deutschen Verwandten davon abgehalten worden sei, in die Heimat zurückzukehren, wo die Staatsanwaltschaft auf ihn wartet.

Und der Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen, Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, der von der AA-DRK-Aktion erst nachträglich erfuhr, erbot sich: „Wenn das DRK die Leute warnt und ... dabei Anschriften oder Aufenthaltshinweise erhält, die uns nicht bekanntgemacht worden sind, dann würde das unseren Ermittlungsinteressen entscheidend zuwiderlaufen.“

Nur durch eine Panne wurde der „Warndienst West“ publik: Namen österreichischer Gesuchter, die das DRK vertraulich an das Wiener Rote Kreuz weitergegeben hatte, waren versehentlich im „Linzer Turm“, dem „Mitteilungsblatt des Frontkämpferbundes der 45. I. D. Linz und Wels“ erschienen — unter der Überschrift „Eine Warnung der Österr. Ges. vom Roten Kreuz“. Bonns Suchdienst-Vize

Leusch über die Wiener Fehlleistung: „Hätten wir doch den Österreichern die Liste nicht gegeben.“

Denn als Wiesenthal-Freunde zufällig in diesem Blättchen die DRK-Liste — unter anderem mit dem Namen des Eichmann-Komplizen Alois Brunner — fanden, erhob sich Protest. Wiesenthal beschwerte sich beim österreichischen Justizminister über „eklatante Verschlebung und Begünstigung gesuchter Naziverbrecher“ durch das Rote Kreuz.

In Bonn allerdings weist das Auswärtige Amt den Vorwurf zurück, es warne Verbrecher, ohne zu deren Verfolgung beizutragen. AA-Sprecher Ruhfus Ende März vor Journalisten: Als das Rote Kreuz die 800 Namen der Verurteilten bekommen habe, um sie zu warnen, sei „gleichzeitig ... dieselbe Liste über das Bundesjustizministerium auch den zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt worden, damit eben die Strafverfolgung eingeleitet werden kann“.

Das stimmt nicht. Bei der „zuständigen“ Strafverfolgungsbehörde, der Ludwigsburger Zentralstelle, trafen Kopien der französischen Originalliste erst ein, nachdem das Auswärtige Amt über das DRK alle greifbaren Gesuchten hatte warnen lassen: Die in Ludwigsburg vorliegenden Listen-Kopien weisen hinter manchen Namen teils in Lang-, teils in Kurzschrift verfaßte Anmerkungen des AA auf — etwa: „Ist benachrichtigt“.

Das Auswärtige Amt, letzte Woche diesem Ergebnis von SPIEGEL-Forschungen konfrontiert, mußte die Aussage seines Sprechers widerrufen: Die Liste sei in der Tat „anfangs nicht nach Ludwigsburg geschickt worden“.

Schöner Schein?

UNGANG MIT DER EIGENEN VERGANGENHEIT

„Es war eine schöne, blühende, blühende Zeit.“

„Freie Wahlen und ein noch nicht so stark ausgeprägtes Bewusstsein.“

„einmaligen Chance eines Aufbaus der jungen Republik“

„Eine gute alte Zeit der Bauernzeit“

7

Schöner Schein?

UNGANG MIT DER EIGENEN VERGANGENHEIT

LEBENSLEHRE: RECHTFERTIGUNGSTRATEGIEN

Ab den 1980er Jahren wurde die Vergangenheit des NS-Verbrechens öffentlich. Die Betroffenen mussten sich gegenüber dem Museum und der Öffentlichkeit verantworten. Dabei sorgten sich **„Geldstrafen“** für die Täter.

1. WIE SAH ES SICH AN? (MISSTÄNDLICHKEITEN)

2. WIE WURDE MIT DEM UNRECHT UMGEHANT? (VERHEIMLICHEN)

3. WIE WURDE NICHT EM GERINGSTEN BEWUSST?

7

Wie rechtfertigten sich die Täter?

Schöner Schein?

UMGANG MIT DER EIGENEN VERGANGENHEIT

01

DER „GEIST

DER ROSENBURG“

Der Romantizismus des Gebäudes übertrug sich auf die Stimmung der Beschäftigten. **Man schaute geflissentlich nach vorne, nicht zurück.** Diese Haltung ermöglichte es, das Unrecht der Vergangenheit auszublenden. Der selbst verordneten Amnesie stand eine demonstrative Begeisterung für den Neuanfang gegenüber. Sie spiegelt sich in von Nostalgie erfüllten Memoiren. Manchmal passierte es allerdings auch, dass die mühsam über-tünchte, braune Oberfläche wieder zutage kam. Wie rechtfertigten die Ertappten ihr damaliges Handeln?

7

Noch im Jahr 1991 veröffentlichte der Personalrat des BMJ einen Erinnerungsband „Der Geist der Rosenberg. Erinnerungen an die frühen Jahre des Bundesministeriums der Justiz“. Die NS-Vergangenheit vieler Mitarbeiter kam darin nicht zur Sprache.

„Schon lange liegt sie zurück, die Gründerzeit des Bundesministeriums der Justiz (...). Soll

diese gute alte Zeit der Rosenberg

nicht nach und nach dem Vergessen anheimfallen, so muß die Erinnerung zu Papier gebracht werden (...).“

Aus dem Vorwort von „Der Geist der Rosenberg“, 1991.

DER GEIST DER ROSENBURG

*Erinnerungen
an die frühen Jahre
des Bundesministeriums der Justiz*



Herausgegeben vom Personalrat



„Es war eine schöne, überaus lebendige Zeit. (...)“

Man kam ja zum Essen zusammen, und zwar nicht nur mittags. Viele nahmen auch noch das Abendessen im Kasino ein. Die offiziellen Dienststunden spielten damals keine Rolle. (...) Zusammenfassend kann man sagen: Es wurde sehr viel und auch effektiv gearbeitet.“

Eduard Dreher, in: Der Geist der Rosenberg, 1991.

„Freie Wochenenden gab es noch nicht“

und oft mußten auch Sonntage zur dienstlichen Arbeit verwandt werden.“

Heinrich von Spreckelsen, in: Der Geist der Rosenberg, 1991.

„Erklären lassen sich Elan und Arbeitsenergie der damaligen Bundesbehörden und parlamentarischen Gremien meines Erachtens überwiegend aus dem übergroßen Regelungsbedarf und dem Willen aller Kräfte, sich in der

einmaligen Chance eines Aufbaus der jungen Republik

zu bewähren. Alle wollten wir damals etwas schaffen, alle wollten wir uns und anderen unseren Leistungswillen beweisen.“

Heinrich von Spreckelsen, in: Der Geist der Rosenberg, 1991.

02

VERDRÄNGEN

ODER BESCHWEIGEN?

Rückblickend schilderten die Beteiligten die Jahre, in denen das BMJ abgelegt in der malerischen Rosenberg untergebracht war, als eine Zeit intensiver gemeinsamer Arbeit und Pflichterfüllung. Was in diesem immer wieder beschworenen „Geist der Rosenberg“ völlig fehlt, ist eine Auseinandersetzung mit den Jahren vor 1945. Man kannte sich oft aus den Jahren des Nationalsozialismus und wusste um die NS-Verstrickungen vieler Kollegen. Dass man diese Jahre gleichwohl untereinander kaum thematisierte, wird teilweise als kollektive Verdrängung der NS-Zeit und damit als gescheiterte Neugründung des Staates interpretiert.

Eine andere sozialpsychologische Deutung durch Hermann Lübbe sieht in diesem Vorgang ein „kommunikatives Beschweigen“. Man habe die offene Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus vermieden, um nicht die individuellen Verstrickungen thematisieren zu müssen.

01

LEBENS LÜGEN?

RECHTFERTIGUNGS- STRATEGIEN

Ab den 1950er-Jahren wurde die Vergangenheit NS-belasteter Mitarbeiter des BMJ zunehmend publik. Die Betroffenen mussten sich gegenüber dem Ministerium und der Öffentlichkeit verantworten. Dabei zeigten sich **wiederkehrende Rechtfertigungsmuster:**

03

„ICH WAR NUR DABEI, UM SCHLIMMERES ZU VERHINDERN.“

Franz Massfeller

- Massfeller hatte zwischen 1934 und 1943 im Reichsjustizministerium im Referat für Familienrecht gearbeitet
- Er schrieb einen Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen
- 1942 nahm er an zwei Folgetagungen der Wannsee-Konferenz teil, bei denen es um die Auflösung von „Mischehen“ und die Zwangssterilisierung ging
- Bei der Wannsee-Konferenz wurde über die „Endlösung der Judenfrage“, den Völkermord an den Juden Europas, beraten

02

„DER KRIEG WAR EINE AUSNAHMESITUATION.“

Dr. Eduard Dreher

- 1943–1945: Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck
- Er wirkte an zahlreichen Todesurteilen wegen Bagatelldelikten mit
- 1959 wurde der erste Fall bekannt, in dem Dreher während der NS-Zeit die Todesstrafe beantragt hatte
- Er berief sich darauf, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts gehandelt zu haben



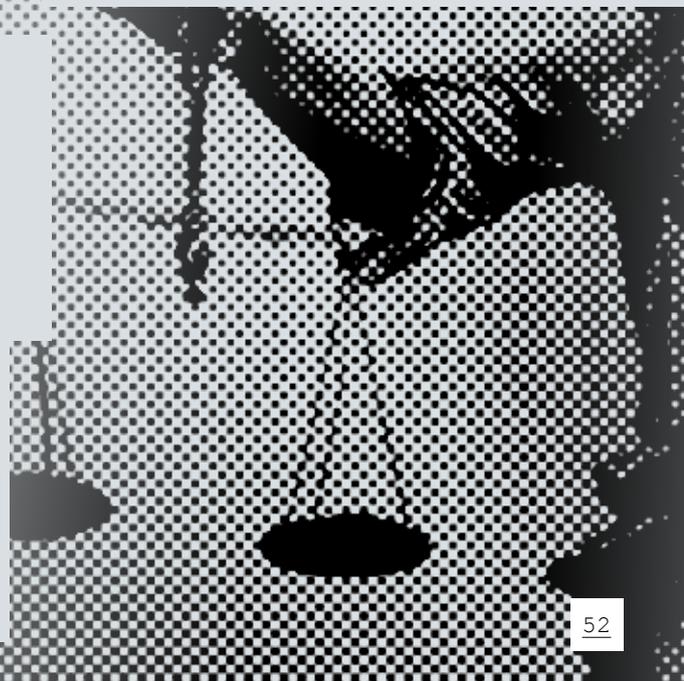
Dr. Eduard Dreher

Das Grundgesetz hatte die Todesstrafe abgeschafft. Trotzdem rechtfertigte Dr. Dreher noch 1958 die Todesstrafe im Kriegsfall.

„In der Tat verändert sich die gesamte Problematik im Kriege ganz grundsätzlich.“

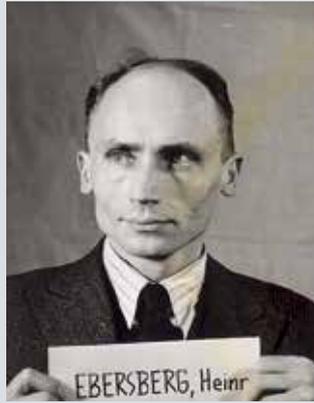
(...) Sicher ist, daß in diesem Falle die lebenslange Zuchthausstrafe kein Ersatz für die Todesstrafe sein kann. Freiheitsentziehung ist im Falle des Krieges, wo das ganze Volk in Lebensgefahr schwebt, schon an sich eine schwache Maßnahme. Sie ist es vor allem dann, wenn der Verurteilte auf Wiedergewinn seiner Freiheit nach Kriegsschluss rechnen kann oder drüber hinaus auf Belohnung durch einen vielleicht siegreichen Feind.“

Eduard Dreher: Für und Wider die Todesstrafe. In: ZStW Bd. 70, 1958, S. 543 ff.



„MIR WAR NICHT IM

GERINGSTEN BEWUSST ...“



Heinrich Ebersberg als Zeuge bei den Nürnberger Prozessen, 13. Juli 1945.

© US Army Fotograf, im Auftrag der OUSC-CPAC/OCCW/C

Heinrich Ebersberg

- Er war ab 1942 persönlicher Referent des Reichsjustizministers Otto Thierack
- Er wusste von zahllosen NS-Justizverbrechen wie der Nichtverfolgung der „Euthanasie“-Morde oder der todbringenden „Sonderbehandlung“ von Strafgefangenen
- 1969 ermittelte die Justiz gegen ihn wegen Beihilfe zum Mord an Strafgefangenen
- Das BMJ leitete ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein
- 1970 wurde das Strafverfahren wegen Verjährung aufgrund der „kalten Amnestie“ von 1968 eingestellt
- Ebersberg verlor dennoch seine Position als Unterabteilungsleiter, blieb aber Referatsleiter

„Als junger Mensch habe ich auf den absolut autoritär eingestellten damaligen Reichsjustizminister (...)

keinen Einfluß gehabt.“

Vermerk Heinrich Ebersberg, 1968.

„Es stand fest, daß Hitler die von ihm angeordnete Maßnahme [Euthanasie] für rechtmäßig hielt.

Es wäre aussichtslos gewesen, ihn von dieser Auffassung abzubringen.“

Vernehmung Heinrich Ebersbergs, 1967, S. 4, Hessisches Staatsarchiv, Abt. 631a (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M., Nr. 1753).



Ausschnitt aus der ergänzenden Stellungnahme Eduard Dreher vom 6. November 1959 zum Gutachten von Schafheutle zu Dreher's Mitwirkung am Strafverfahren gegen Anton Rathgeber vor dem Sondergericht Innsbruck.



Ausschnitt aus der dienstlichen Erklärung Franz Massfellers zur Teilnahme an der Wannsee-Folgekonferenz vom 25. Mai 1953.



Ausschnitt aus der Vernehmung Heinrich Ebersbergs vor der Staatsanwaltschaft Köln vom 15. Dezember 1969, S. 5, Hessisches Staatsarchiv, Abt. 631a (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M., Nr. 1753).

FRANZ MASSFELLER ÜBER

SEINE TEILNAHME AN DEN

WANNSEE-FOLGEKONFERENZEN:

„Ein unbedachtes Wort hätte mich leicht die Freiheit, wenn nicht das Leben kosten können. (...) Ich und so viele andere Herren der damaligen Ministerialbürokratie haben jedenfalls unter Hintansetzung unserer Person mit unseren schwachen Mitteln

versucht, Unheil abzuwenden.“

Dienstliche Erklärung Franz Massfellers zur Teilnahme an der Wannsee-Folgekonferenz vom 25. Mai 1953.

Gütt · Linden · Maßfeller

Blutschutz- und
Ehegesundheitsgesetz

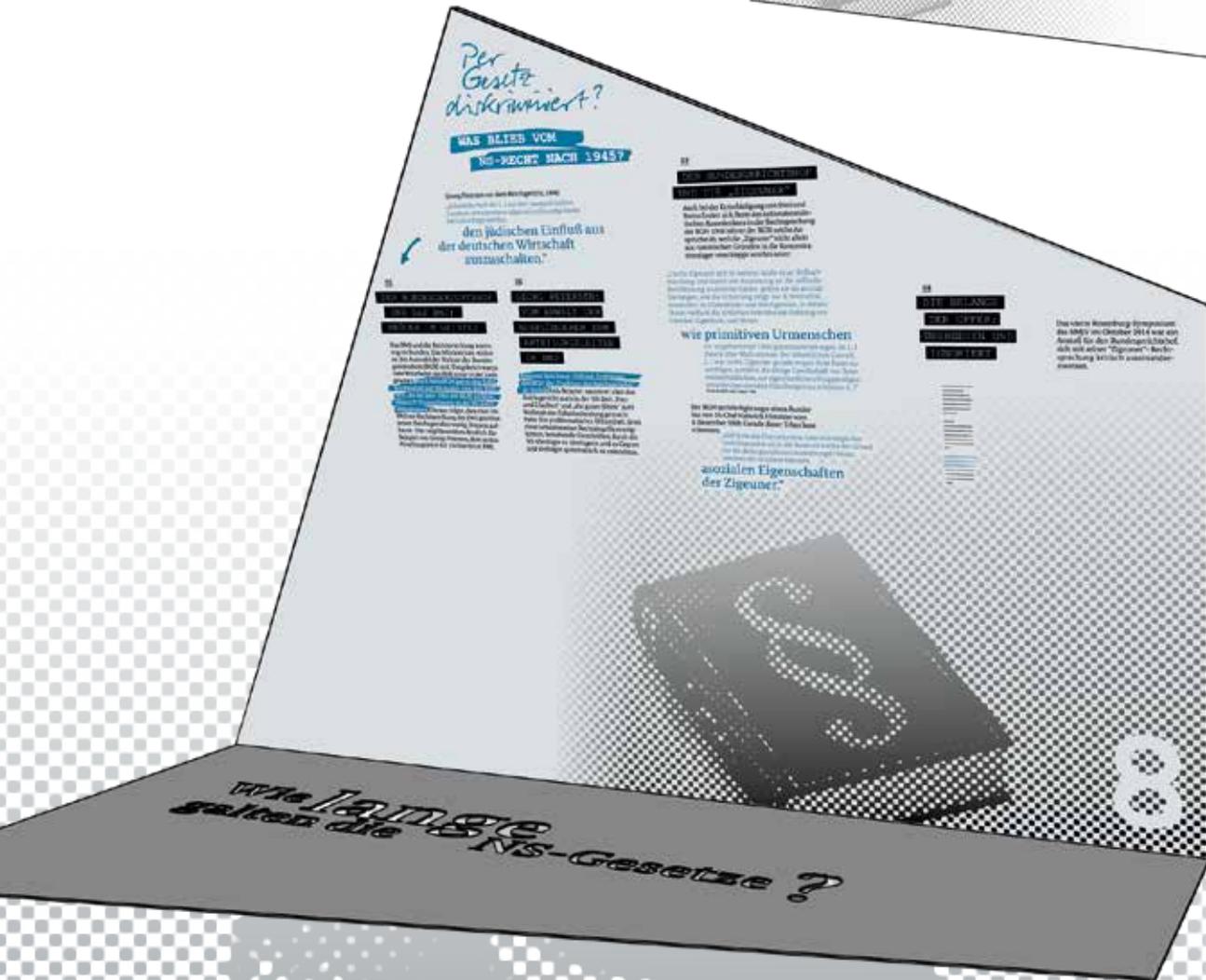
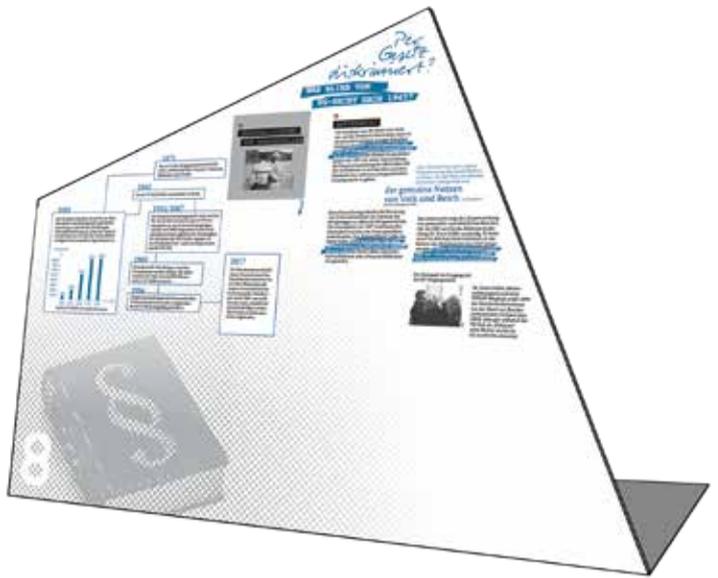
Gesetze und Erläuterungen



J. f. Lehmanns Verlag München

Kommentare und medizinische und
juristische Erläuterungen zum Blutschutz-
und Ehegesundheitsgesetz von
Dr. med. Arthur Gütt, Dr. med.
Herbert Linden und Ministerialrat
Franz Massfeller, 1936





Wie lange galt das NS-Gesetz?



Per Gesetz diskriminiert?

WAS BLIEB VOM NS-RECHT NACH 1945?

01

KRIMINALISIERUNG

VON HOMOSEXUELLEN

Nicht nur das juristische Personal des NS-Staates blieb in der jungen Bundesrepublik vielfach im Amt, auch viele Gesetze blieben in Kraft. Nur die offensichtlichen Unrechtsgesetze wurden von den Alliierten und der Bundesrepublik abgeschafft oder geändert.

Insbesondere im Strafgesetzbuch (StGB) finden sich bis heute noch immer nationalsozialistische Prägungen, zum Beispiel beim Mord-Paragrafen (§ 211 StGB), über dessen Reform bis heute diskutiert wird. Die zuständigen Akteure im BMJ setzten sich zu wenig für eine rechtsstaatliche Erneuerung der Gesetze ein.

Immer wieder hielten sie in wichtigen Fällen am Status quo fest. Zum Beispiel bei der Strafbarkeit von Homosexualität.

Bei Staatssekretär Walter Strauß zeigte sich, dass der Nationalsozialismus sein Bild der Homosexualität mitgeprägt hatte. Er trat für eine strenge Bestrafung von Homosexuellen im öffentlichen Dienst ein, die ihre Position dazu ausnutzten, Homosexuelle zu fördern. Zur Begründung verwies Dr. Strauß auf den „Röhm-Putsch“ von 1934. Die NS-Propaganda hatte die Ermordung von Ernst Röhm und der SA-Führung als Niederschlagung einer angeblichen Verschwörung von Homosexuellen dargestellt.



© mauritius images



Staatssekretär Walter Strauß
in der Sitzung der Großen
Strafrechtskommission über
„homosexuelle Cliques“, 1958

1871

Der § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe.

1945

Der § 175 StGB bleibt unverändert in Kraft.

1935

Der NS-Staat verschärft den § 175, vor allem aber ändert das Reichsgericht seine Rechtsprechung so, dass bereits Handlungen ohne jede Berührung als „Unzucht“ bestraft werden können. Die Zahl der strafrechtlich verfolgten Homosexuellen steigt drastisch an.

1951/1967

Der Deutsche Juristentag spricht sich zweimal für die Entkriminalisierung von Homosexualität aus. Auch Ärztevereinigungen und die vom BMJ eingesetzte Große Strafrechtskommission plädieren für Straflosigkeit. Die Beamten des BMJ halten dagegen an der Strafbarkeit fest – auch mit Argumenten aus der NS-Zeit.

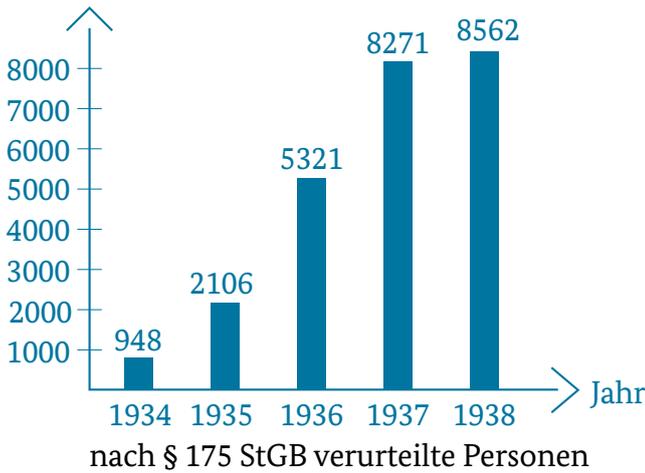
1969

Homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen werden straflos. Bis dahin wurden seit 1945 etwa 50.000 Männer nach § 175 StGB verurteilt.

1994

Diskriminierende Jugendschutzvorschriften im Sexualstrafrecht werden aufgehoben, der § 175 StGB endgültig gestrichen.

Verurteilte



2017

Mit Gesetz vom 17. Juli 2017 wurden Menschen, die nach 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt worden waren, strafrechtlich rehabilitiert: Ihre Urteile wurden kraft Gesetzes aufgehoben. Ihnen steht zudem eine finanzielle Anerkennung des erlittenen Strafmaßes und der infolge eines solchen Urteils erlittenen Freiheitsentziehung zu.

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Vom 17. Juli 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)

§1 Aufhebung von Urteilen

(1) Wer wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen als Täter verurteilt wurde, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz die strafgerichtlichen Urteile aufgehoben werden, die aufgrund

- der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Bundesrepublik Deutschland bis einschließlich 31. August 1969 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gelten hat,
- der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis einschließlich 30. Juni 1968 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gelten hat,
- des § 175 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches in der vom 1. September 1969 bis einschließlich 27. November 1973 geltenden Fassung,
- des § 175 des Strafgesetzbuches in der vom 28. November 1973 bis einschließlich 10. Juni 1994 geltenden Fassung und
- des § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der vom 1. Juli 1968 bis einschließlich 30. Juni 1989 geltenden Fassung

ergangen sind, es sei denn, den Verurteilten liegen sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren oder Handlungen zugrunde, die den Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 des Strafgesetzbuches in der am 22. Juli 2017 geltenden Fassung erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt für strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen entsprechend.

(3) Die Aufhebung der Urteile nach den Absätzen 1 und 2 schließt alle darin ausgesprochenen Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, die nicht in Absatz 2 genannt sind.

(4) Die Verfahren, die den in den Absätzen 1 und 2 genannten Urteilen zugrunde liegen, werden eingestellt.

(5) Über die Regelungen dieses Gesetzes hinaus entfaltet die Aufhebung der Urteile nach den Absätzen 1 und 2 keine Rechtswirkungen.

§2 Teilaufhebung von Urteilen

(1) Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils aufgehoben, der auf den in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften beruht.

(2) Absatz 1 gilt für strafgerichtliche Unterbringungsanordnungen entsprechend.

§3 Feststellung der Aufhebung von Urteilen; Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil nach § 1 Absatz 1 aufgehoben ist. In den Fällen des § 2 Absatz 1 stellt sie die Teilaufhebung des Urteils und deren Umfang fest. Über die Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung nach § 1 Absatz 1. Zur Glaubhaftmachung kann auch die eidesstattliche Versicherung des Verurteilten zugelassen werden. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

AKTIENRECHT

Die Fortdauer von NS-Recht war nicht nur auf das Strafrecht beschränkt. Auch in vermeintlich politisch weniger brisanten Gebieten des **Zivil- und Wirtschaftsrechts** folgte der bundesdeutsche Gesetzgeber dem **Recht der NS-Zeit**. Ein Beispiel ist das Aktiengesetz von 1937 mit seiner Entscheidung, die Hauptversammlung der Aktionäre und den Aufsichtsrat zu entmachten und dem Vorstand eine nahezu uneingeschränkte Leitungsmacht zu geben:

Zitat von Ernst Geßler
über das neue
Aktiengesetz, 1937



„Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und

der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.“

(§ 70 Abs. 1, Aktiengesetz von 1937)

Diese Formulierung erlaubte die Steuerung von Großunternehmen im Interesse der NS-Ideologie, vor allem der Kriegswirtschaft. Der Gesetzgeber von 1937 misstraute den Aktionären und den von ihnen gewählten Aufsichtsräten. Der „Betriebsführer“ sollte das Sagen haben. **Nach dem 8. Mai 1945 blieb das Aktiengesetz von 1937 noch für zwanzig Jahre in Kraft**. Bis heute haben Aktionäre und Aufsichtsrat sehr schwache Mitbestimmungsrechte.

Das Aktienrecht zeigt den Zusammenhang von personeller und inhaltlicher Kontinuität: Im BMJ war für das Aktienrecht jahrelang Dr. Ernst Geßler zuständig. Er hatte zuvor im Reichsjustizministerium an der Reform des Aktienrechts von 1937 mitgearbeitet. **Geßler blieb misstrauisch gegenüber der Leistungsfähigkeit demokratischer Entscheidungen in Unternehmen.**

Der Zwiespalt im Umgang mit der NS-Vergangenheit:



Dr. Ernst Geßler, Aktienrechtsexperte und einst NSDAP-Mitglied, erhält 1970 das Bundesverdienstkreuz aus der Hand von Bundesjustizminister Gerhard Jahn (SPD). Jahn galt während der NS-Zeit als „Halbjude“, seine Mutter wurde im KZ Auschwitz ermordet.

Georg Petersen vor dem Reichsgericht, 1940:

„Jedenfalls muß der (...) aus den rassepolitischen Gesetzen entnommene allgemeine Grundgedanke berücksichtigt werden,



den jüdischen Einfluß aus der deutschen Wirtschaft auszuschalten.“

01

DER BUNDESGERICHTSHOF

UND DAS BMJ:

BRÜDER IM GEISTE?

Das BMJ und die Rechtsprechung waren eng verbunden. Das Ministerium wirkte an der Auswahl der Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) mit. Umgekehrt waren viele Mitarbeiter des BMJ zuvor in der Justiz gewesen. Auch beim BGH gab es eine hohe Kontinuität zur NS-Justiz: Von den Richtern, die im Jahr 1962 am BGH wirkten, waren 77 Prozent bereits in der NS-Justiz tätig gewesen. Daraus folgte, dass man im BMJ zur Rechtsprechung des 1945 geschlossenen Reichsgerichts wenig Distanz aufbaute. Dies zeigt besonders deutlich das Beispiel von Georg Petersen, dem ersten Abteilungsleiter für Zivilrecht im BMJ.

02

GEORG PETERSEN:

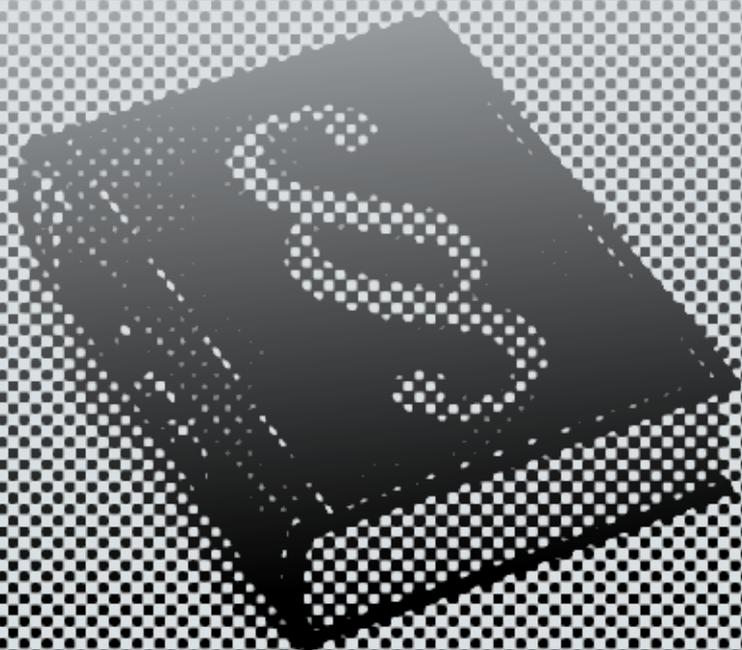
VOM ANWALT DER

AUSPLÜNDERER ZUM

ABTEILUNGSLEITER

IM BMJ

Petersen beschwor 1950 zur Eröffnung des BGH die „Tradition des Reichsgerichts“ als Vorbild. Als Beispiel nannte er, dass das Reichsgericht auch in der NS-Zeit „Treu und Glauben“ und „die guten Sitten“ zum Maßstab der Fallentscheidung gemacht habe. Ein problematisches Hilfsmittel, denn diese unbestimmten Rechtsbegriffe ermöglichten, bestehende Vorschriften durch die NS-Ideologie zu überlagern und so Gegner und Verfolgte systematisch zu entretchen.



DER BUNDESGERICHTSHOF

UND DIE „ZIGEUNER“

Auch bei der Entschädigung von Sinti und Roma finden sich Reste des nationalsozialistischen Rassedenkens in der Rechtsprechung des BGH. 1956 lehnte der BGH solche Ansprüche ab, weil die „Zigeuner“ nicht allein aus rassistischen Gründen in die Konzentrationslager verschleppt worden seien:

Der BGH rechtfertigte sogar einen Runderlass von SS-Chef Heinrich Himmler vom 8. Dezember 1938. Gerade dieser Erlass lasse erkennen,

„daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten

asozialen Eigenschaften der Zigeuner.“

Eines der Opfer dieses BGH-Urteils war Nikolaus Pfeil. Er war Deutscher und, in nationalsozialistischer Diktion, „Zigeunermischling“. 1940 hatte man ihn wegen seiner Herkunft festgenommen und in das besetzte Polen verschleppt. Dort hatte er unter KZ-ähnlichen Bedingungen in Ghettos und Zwangsarbeitslagern bis zu seiner Befreiung im Jahr 1945 überlebt. Nachdem er jahrelang prozessiert hatte, ging der Fall 1955 zur Revision an den Bundesgerichtshof.

Pfeil schrieb an den BGH:
„Die Klage auf Zahlung meiner Haftentschädigung läuft schon sehr lange. Ich bin schwer krank und 80 Prozent Invalide, außerdem lebe ich in vorgeschrittenem Alter. Ich möchte den Bundesgerichtshof höflichst bitten, da ich schon 10 Jahre warte, mein Verfahren zu beschleunigen und mich auf das Urteil nicht mehr so lange warten zu lassen. Im Voraus sage ich meinen besten Dank.“

„Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Seßhaftmachung und damit der Anpassung an die seßhafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen

wie primitiven Urmenschen

ein ungehemmter Okkupationsantrieb eigen ist. (...) Zweck aller Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, [...] war nicht, Zigeuner gerade wegen ihrer Rasse zu verfolgen, sondern die übrige Gesellschaft vor ihren sozialschädlichen, auf eigentümlichen Gruppeneigenschaften beruhenden Handlungen zu schützen. (...)“

Urteil des BGH vom 7. Januar 1956

Das vierte Rosenberg-Symposium des BMJV im Oktober 2014 war ein Anstoß für den Bundesgerichtshof, sich mit seiner "Zigeuner"- Rechtsprechung kritisch auseinanderzusetzen.

DIE BELANGE

DER OPFER:

ÜBERSEHEN UND

IGNORIERT

Am 7. Januar 1956 lehnte der Bundesgerichtshof eine Entschädigung ab. Erst 1963 revidierte der BGH seine Rechtsansicht – ohne freilich das dahinterstehende Bild des zu Straftaten neigenden „Zigeuners“ aufzugeben. Inzwischen war Nikolaus Pfeil verstorben. Am 12. März 2015 distanzierte sich die Präsidentin des Bundesgerichtshofes, Bettina Limperg, anlässlich eines Besuchs des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma unmissverständlich von dieser Rechtsprechung.

Kein Ende der Geschichte

DER UMGANG DES BMJV MIT DER EIGENEN VERGANGENHEIT

„Es gibt kein Ende der Geschichte.“

1945 kam es zu einer Revolution. Sie ist unvollständig geblieben. Die Deutschen sind heute noch in der Phase der Nachkriegszeit. Die Nation ist noch in der Phase der Nachkriegszeit. Die Nation ist noch in der Phase der Nachkriegszeit. Die Nation ist noch in der Phase der Nachkriegszeit.



BRUNNEN

Der „Alte Brunnen“ hat die Verantwortung für die Vergangenheit. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart.

Der „Alte Brunnen“ hat die Verantwortung für die Vergangenheit. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart.



BRUNNEN

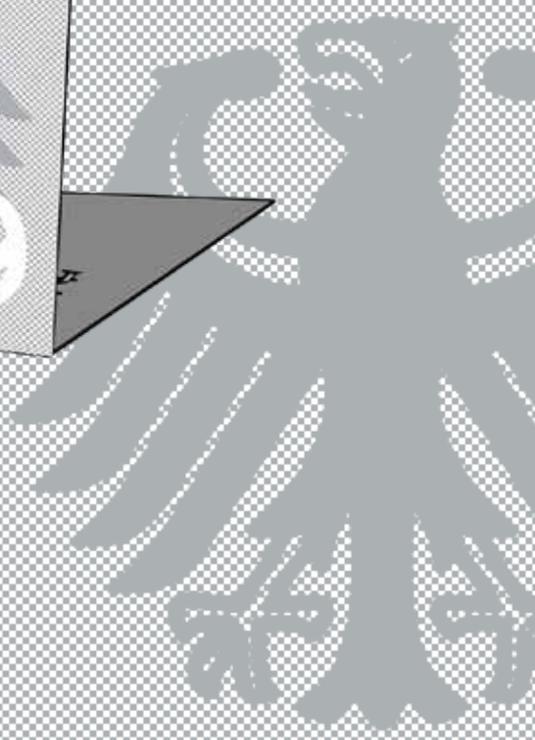
Der „Alte Brunnen“ hat die Verantwortung für die Vergangenheit. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart.

Der „Alte Brunnen“ hat die Verantwortung für die Vergangenheit. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart. Er ist ein Symbol für die Verantwortung der Gegenwart.



Die deutsche Verantwortung für die Vergangenheit

Die deutsche Verantwortung für die Vergangenheit



Kein Ende der Geschichte

DER UMGANG DES BMJV MIT DER EIGENEN VERGANGENHEIT

... sind die Konsequenzen für die Gegenwart?



Kein Ende der Geschichte

DER UMGANG DES BMJ MIT

DER EIGENEN VERGANGENHEIT

„Es gibt kein Ende der Geschichte.“



© phototeknet/
Thomas Koehler

Veranstaltung zur Vorstellung des Buches
„Die Akte Rosenberg“ im BMJ

Auch heute gibt es Gefahren für Humanität und Freiheit, denen Juristinnen und Juristen an ihrem jeweiligen Platz widerstehen müssen. Das Wissen um die Geschichte kann die Sinne dafür schärfen, wenn Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit wieder infrage gestellt werden. Um dieses Ethos weiter zu stärken, sollte das Unrecht, das deutsche Juristen angerichtet haben, Pflichtstoff der Juristenausbildung werden.“

Auszug aus der Rede des ehemaligen Bundesministers der Justiz Heiko Maas



KONSEQUENZEN

Die „Akte Rosenberg“ hat die Versäumnisse der Vergangenheit gezeigt. Jetzt geht es darum, Konsequenzen für die Gegenwart zu ziehen.

Viel zu lange haben sich Juristen in Deutschland als unpolitische Rechtstechniker verstanden; diese Haltung machte viele zu Mittätern des NS-Unrechts. Heute sollten Juristinnen und Juristen die Werte des Grundgesetzes leben und verteidigen – die Würde des Menschen, die individuelle Freiheit und die gesellschaftliche Vielfalt. Um dieses Ethos weiter zu stärken, hat der Bundestag am 10. Juni 2021 eine Änderung des § 5a DRiG beschlossen, die am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Nach § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG soll nun die Vermittlung der Pflichtfächer in der juristischen Ausbildung auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht erfolgen.



© Stephan Klönk

Das Bundesministerium der Justiz hat heute seinen Sitz am Hausvogteiplatz in Berlin

Das Bundesjustizministerium hat ein neues Fortbildungsprogramm gestartet und die Geschichte seines Berliner Dienstgebäudes untersuchen lassen. Als Teil des jüdischen Textilverviertels von Berlin wurden viele der früheren Eigentümer und Nutzer im Holocaust ermordet. Alle Beschäftigten des Ministeriums sollen Bescheid wissen über diese Vergangenheit und die Verantwortung, die jeder Einzelne von ihnen für den freiheitlichen Rechtsstaat trägt.

Die Arbeit an der „Akte Rosenberg“ wurde begleitet von zahlreichen öffentlichen Symposien. Diese Veranstaltungen und diese Ausstellung sollen auch andere Institutionen anregen, sich mit der eigenen Vergangenheit zu befassen – und die Frage zu stellen, was jeder von uns heute tun kann, um Menschenwürde, Freiheit und Vielfalt zu schützen.

„Die Akte Rosenberg“ ist im Handel erhältlich
ISBN 978-3-406-69768-5

Weiterführende Informationen zum Rosenberg-Projekt finden Sie unter:

www.bmj.de/rosenburg



SELBSTKRITIK

Die „Akte Rosenberg“ war auch ein Anlass für viele Ältere, sich selbstkritisch zu befragen, wie sie mit der NS-Belastung führender Juristen in der Vergangenheit umgegangen sind. Dr. Hans-Jochen Vogel (SPD) war von 1974 bis 1981 Bundesminister der Justiz. Ende 2016 äußerte er sich vor der Kamera zu seiner eigenen Verantwortung und den Konsequenzen aus den historischen Erkenntnissen:



Auszüge aus einem Interview mit dem ehemaligen Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel (SPD), 2016



© picture-alliance / dpa

Dr. Hans-Jochen Vogel (SPD)
Bundesminister der Justiz 1974–1981



**UND WELCHE LEHREN ZIEHEN
SIE AUS DER GESCHICHTE . . . ?**

1957 BEGINN DER BRAUNBUCHKAMPAGNE DER DDR

Im Kalten Krieg sammelte die DDR viel Material gegen
Kriegsverbrecher und NS-Täter in der Bundesrepublik.

Zwischen 1957 und 1968 veröffentlichte die DDR mehrere
sogenannte „Braunbücher“, in denen sie die NS-Vergangen-
heit westdeutscher Eliten aus Politik und Wirtschaft, Justiz
und Wissenschaft bekannt machte.

Anfangs als kommunistische Agitation abgetan, erwiesen sich
die Vorwürfe in der Regel als zutreffend und erregten auch
international Aufsehen. Die Enthüllungen führten etwa zum
Rücktritt von Generalbundesanwalt Ludwig Fränkel und von
Bundesvertriebenenminister Hans Krüger (CDU).

Die westdeutschen Behörden reagierten und holten zuneh-
mend häufiger Auskunft über hohe Beamte beim Berlin
Document Center ein, wo unter anderem die Mitgliederkartei
der NSDAP lagerte.

Inhaltsverzeichnis und
Vorwort aus „Braunbuch,
Kriegs- und Naziverbrecher
in der Bundesrepublik“,
Berlin 1965



Albert Norden, Mitglied des Politbüros der ZK der SED
und Braunbuch-Autor, hier im Jahr 1962

©picture alliance / dpa / ZB

© Südwest Presse Ulm, Fotograf H. Sander



1958 ULMER

Die Angeklagten Edwin Sakuth, Harm Harms und Bernhard Fischer-Schweder während des Ulmer Einsatzgruppenprozesses 1958

EINSATZGRUPPENPROZESS

Zwischen April und August 1958 fand in Ulm der erste Prozess vor einem deutschen Schwurgericht wegen der nationalsozialistischen Massenmorde an Juden statt. Angeklagt waren zehn Mitglieder eines Einsatzkommandos, die 1941 im deutsch-litauischen Grenzgebiet mehr als 5000 jüdische Kinder, Frauen und Männer getötet hatten.

Das Bekanntwerden dieser Verbrechen leitete einen Stimmungswandel in der Öffentlichkeit ein. In einer Meinungsumfrage, die noch vor dem Urteil in Westdeutschland durchgeführt wurde, sprachen sich 54 % der Befragten dafür aus, NS-Verbrechen zu bestrafen. Angesichts der zuvor herrschenden Ablehnung von Entnazifizierung und alliierten Prozessen vermutet man, dass die Zahlen bei einer früheren Befragung deutlich niedriger ausgefallen wären.

Spiegelartikel „Ein Toter gleich zehn Minuten Gefängnis“, Spiegel, Nr. 28/1979



© Südwest Presse Ulm. (Sollten Rechte Dritter verletzt worden sein, bitte beim Verlag melden)

Journalisten und Zuschauer 1958 im Gerichtssaal des Ulmer Einsatzgruppenprozesses

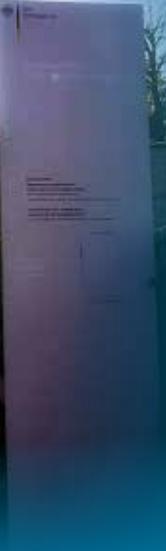
1958 GRÜNDUNG DER ZENTRALEN STELLE DER LANDEJUSTIZVERWALTUNGEN IN LUDWIGSBURG

Als Reaktion auf den wachsenden öffentlichen Druck nach dem Ulmer Einsatzgruppenprozess wurde die „Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist es, Vorermittlungen durchzuführen, auf deren Basis die Staatsanwaltschaften Anklage gegen NS-Verbrecher erheben können.

Seit 1958 wurden 7600 Vorermittlungen durchgeführt. Insgesamt ermittelte die westdeutsche Justiz seither gegen mehr als 120 000 Beschuldigte, nur etwa 2000 wurden verurteilt. Die Zentrale Stelle arbeitet bis heute. 2016 hat sie 30 neue Vorermittlungen begonnen, die u.a. Taten in den Konzentrationslagern Stutthof, Auschwitz und Flossenbürg betreffen.

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen,
Außenansicht





© Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Ausschnitte aus:
Millionen Morde. Ein ruhiges
Städtchen. Zwei alte Generale.
Ludwigsburg und die Zentrale
Stelle zur Verfolgung von NS-
Verbrechen. Dokumentarfilm
von Jochen Faber
ca. 90 Minuten, D 2008



Zentrale Stelle in Ludwigsburg,
Außenansicht

Die Zentralkartei umfasst ca.
1,7 Mio. Karteikarten
mit Daten von Beschuldigten



© Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Schüler besuchen die Zentrale
Stelle in Ludwigsburg



© ZLandezentrale für politische Bildung

1959 STUDENTISCHE

AUSSTELLUNG

„UNGESÜHNTE NAZIJUSTIZ“

1959 geriet erstmals das Wirken der Justiz während der NS-Zeit in die öffentliche Kritik. Berliner Mitglieder des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) um Reinhard Strecker organisierten eine Wanderausstellung durch neun deutsche Städte. Ausstellungsorte waren zumeist Gaststätten und Studentenwohnheime. Mit einfachsten Mitteln wie Fotokopien und handbeschriebenen Plakaten dokumentierten die Studenten unzählige NS-Justizverbrechen.

Radiobeitrag 27.11.1959:
Karlsruher Studenten eröffnen
die Ausstellung „Ungesühnte
Nazi-Justiz“ von Michael Reissen-
berger für SWR 2, 27.11.2014



Reinhard Strecker (r.), einer der Organisatoren der Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, führt 1961 in München einen Kronzeugen des Eichmann-Prozesses durch die Ausstellung



Die Ausstellung stieß in der Bundesrepublik zunächst auf breite Empörung, galt als von der DDR gesteuert und führte zum Bruch der SPD mit ihrer Studentenorganisation SDS. Die Ausstellung erregte aber auch im Ausland großes Aufsehen und wurde 1960 im britischen Parlament gezeigt. Eine Folge war, dass 1961 das Deutsche Richtergesetz geändert wurde und Juristen mit NS-Vergangenheit die Möglichkeit erhielten, auf Antrag in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden.

Diese „Goldene Brücke“ nahmen jedoch nur 149 von damals etwa 15.000 Richtern und Staatsanwälten an.

Bekanntmachung

Das Sondergericht in Leslau hat am 11. September 1944 den Polen
Ceslaw Kolodziejczak, aus Mühlental, Krs. Warthbrücken,
 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens zum Tode verurteilt.

Dieses Urteil ist heute veröffentlicht worden.
 (Übersetzung)

Das Sondergericht Leslau skazał dzisiaj na śmierć Polaka Ciesława Kłodziejczaka z Muhientala, Krs. Warthbrückens, za przynależność do nielegalnej organizacji.

AUSSTELLUNG

Wystawa w Berlinie, w Muzeum

UNGESÜHNTE NAZIJUSTIZ

Berlin-Moabit, Stendaler Str. 5
 Bahn Putzstr.
 6. 24. 66, Strb. 2 täglich 12-20 h

Der Oberstaatsanwalt

Austellungsplakat „Ungesühnte Nazi-Justiz“

Ein Todesurteil des Volksgerichtshofs vom 8. September 1943. Ähnliche Dokumentenkopien sind in der Ausstellung präsentiert worden.

1. J. 47/43
 I. L. 70/43

**Im Namen
 des Deutschen Volkes**

In der Strafsache gegen
 den praktischen Arzt Dr. Alois Geyer aus Pfaffenfeld (Bezirk
 Grafenau), geboren am 1. Dezember 1896 in Ellenbach (Bezirk
 Seggendorf),

zur Zeit in dieser Sache in Haft,
 wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung,
 hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
 vom 8. September 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
 Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
 Kammerrichteramt Rehr,
 SA-Obergruppenführer Sed,
 SA-Oberführer Hell,
 Kreisleiter Reinsche,
 als Vertreter des Oberreichsanwalts:
 Staatsanwalt Bruchhäuser.

für Recht erkannt:
 Alois Geyer hat einer schwangeren deutschen Frau
 eines deutschen Soldaten als Arzt aus Anlaß ihrer ärztlichen Betreuung
 ihren Glauben an unseren Sieg geschwächt und sie in Sorge versetzt, ihr
 Mann könne wegen seiner nationalsozialistischen Berufstellung in Folge
 unserer Niederlage ermordet werden.
 Durch diesen Angriff auf unseren Wehrwillen ist er für seine
 Straftaten schuldig geworden.
 Er wird mit dem Tode bestraft.

1961 EICHMANN-PROZESS

Der 1961 in Jerusalem durchgeführte Eichmann-Prozess erregte weltweites Aufsehen. Adolf Eichmann war ehemaliger SS-Obersturmbannführer und als solcher verantwortlich für die Vertreibung, Deportation und damit die Ermordung der europäischen Juden. Nachdem er jahrelang in Buenos Aires untergetaucht war, wurde er durch den israelischen Geheimdienst Mossad nach Israel entführt und dort vor Gericht gestellt.

Dieser Prozess veränderte nicht zuletzt das Bild des NS-Täters. Nach 1945 hatte man zunächst die SS und die Gestapo als Haupttätergruppen der Judenvernichtung identifiziert und dabei das Bild des kriminellen Mörders und Schlägers aus der Unterschicht herausgestellt. Mit dem Eichmann-Prozess entstand das Bild des „Schreibtischtäters“ aus der bürgerlichen Führungsschicht. Nun erschien der Holocaust als industrialisierter Massenvernichtungsprozess („Todesfabriken“), bei dem der Einzelne im gesichtslosen Apparat der Vernichtungsmaschine verschwindet. Erst in den 1990er Jahren löste sich die Täterforschung von diesen Bildern und rückte die individuellen Handlungen und Motivationen der Täter wieder stärker in den Blick.



Ausschnitte aus dem Vortrag von Gabriel Bach im Rahmen des zweiten „Rosenburg-Symposiums“, 5. Februar 2013 in Nürnberg

Adolf Eichmann wird zum Tode durch den Strang verurteilt, 15. Dezember 1961



1963–1965

AUSCHWITZ-PROZESS

IN FRANKFURT AM MAIN

Ab 1963 standen 22 ehemalige SS-Männer des Konzentrationslagers Auschwitz in der Frankfurt vor Gericht. Gegen den Prozess hatte es innerhalb der Justiz erheblichen Widerstand gegeben. Nur durch das unermüdliche Engagement des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer war das Verfahren zustande gekommen.

Der Prozess dauerte 20 Monate, über 200 Auschwitz-Überlebende wurden als Zeugen gehört. Das Verfahren, das national und international auf großes Medieninteresse stieß, zeigte der Öffentlichkeit erstmals das ganze unvorstellbare Ausmaß der in Auschwitz begangenen Massenmorde.

Der Prozess nahm weiteren Einfluss auf das gesellschaftliche Bild vom typischen NS-Verbrecher. Diese Hauptverantwortlichen des organisierten Massenmordes entstammten überwiegend der bürgerlichen Schicht waren Ärzte, Kaufleute, Handwerker oder Sparkassenfiialleiter. Die Mitleidlosigkeit und fehlende Reue der Angeklagten, die sie im Prozess zeigten, schockierte viele Beobachter.

Im Ergebnis wurden sechs Angeklagte wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Zehn Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen zwischen drei und 14 Jahren. Drei Angeklagte wurden freigesprochen. Das Gericht war der Ansicht, dass eine Verurteilung nur dann erfolgen konnte, wenn jedem Täter eine konkrete Beteiligung an einem Mord nachgewiesen wurde; daraufhin kam es in der Folgezeit nur noch zu wenigen Verfahren gegen KZ-Verantwortliche.

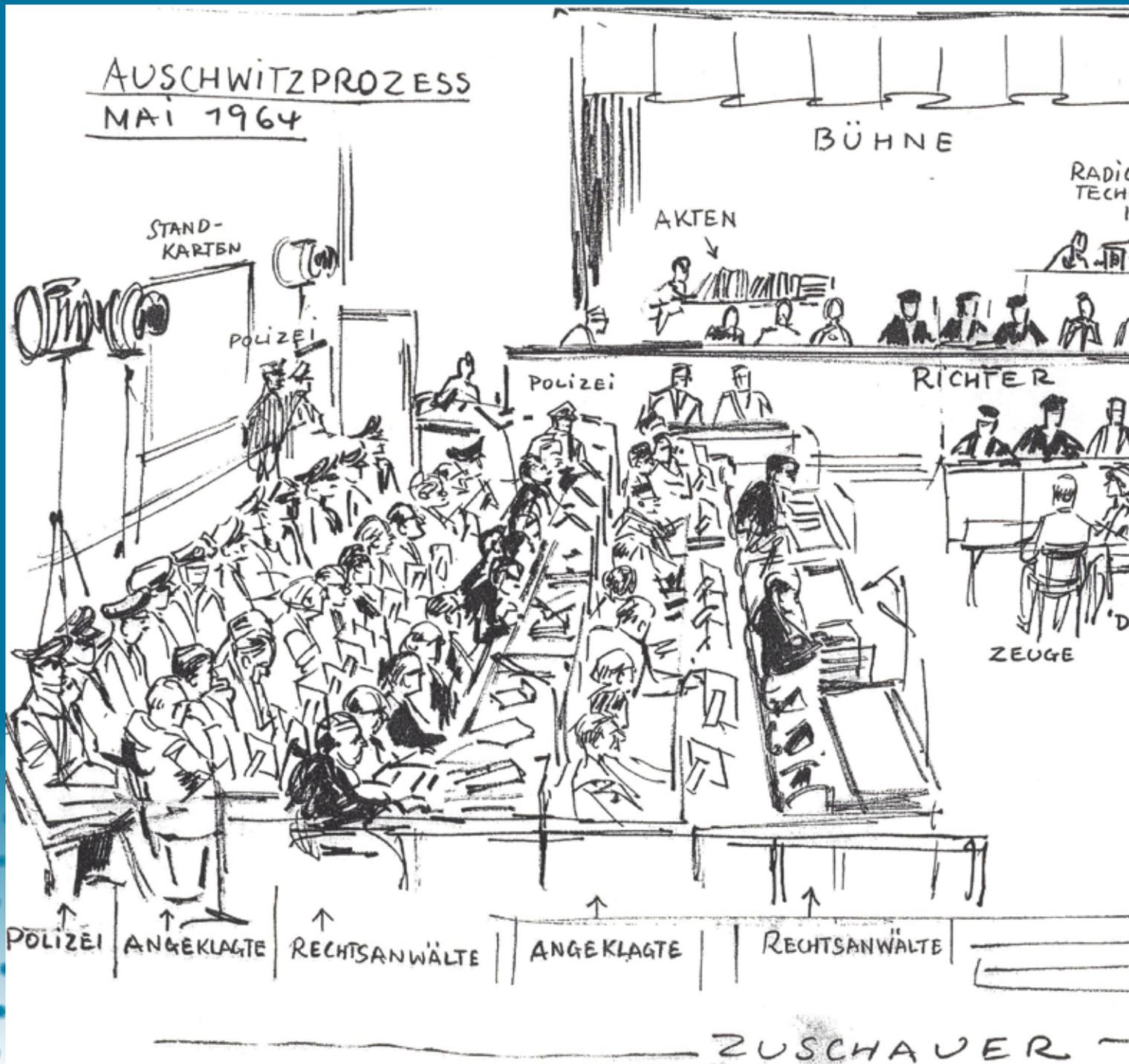
Erst 2011 setzte sich im Verfahren gegen den einstigen KZ-Wächter John Demjanjuk die Rechtsansicht von Fritz Bauer durch Wer durch seine Tätigkeit in einem Vernichtungslager die Mordmaschinerie am Laufen hielt, leistete Beihilfe zum Mord. Diese geänderte Rechtsansicht führte zu neuen Prozessen gegen einstige SS-Männer, etwa 2015 in Lüneburg gegen Oskar Gröning und 2016 in Detmold gegen Reinhold Hanning. In einem Grundsatzurteil hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs diese Rechtsprechung im Jahr 2016 schließlich bestätigt.

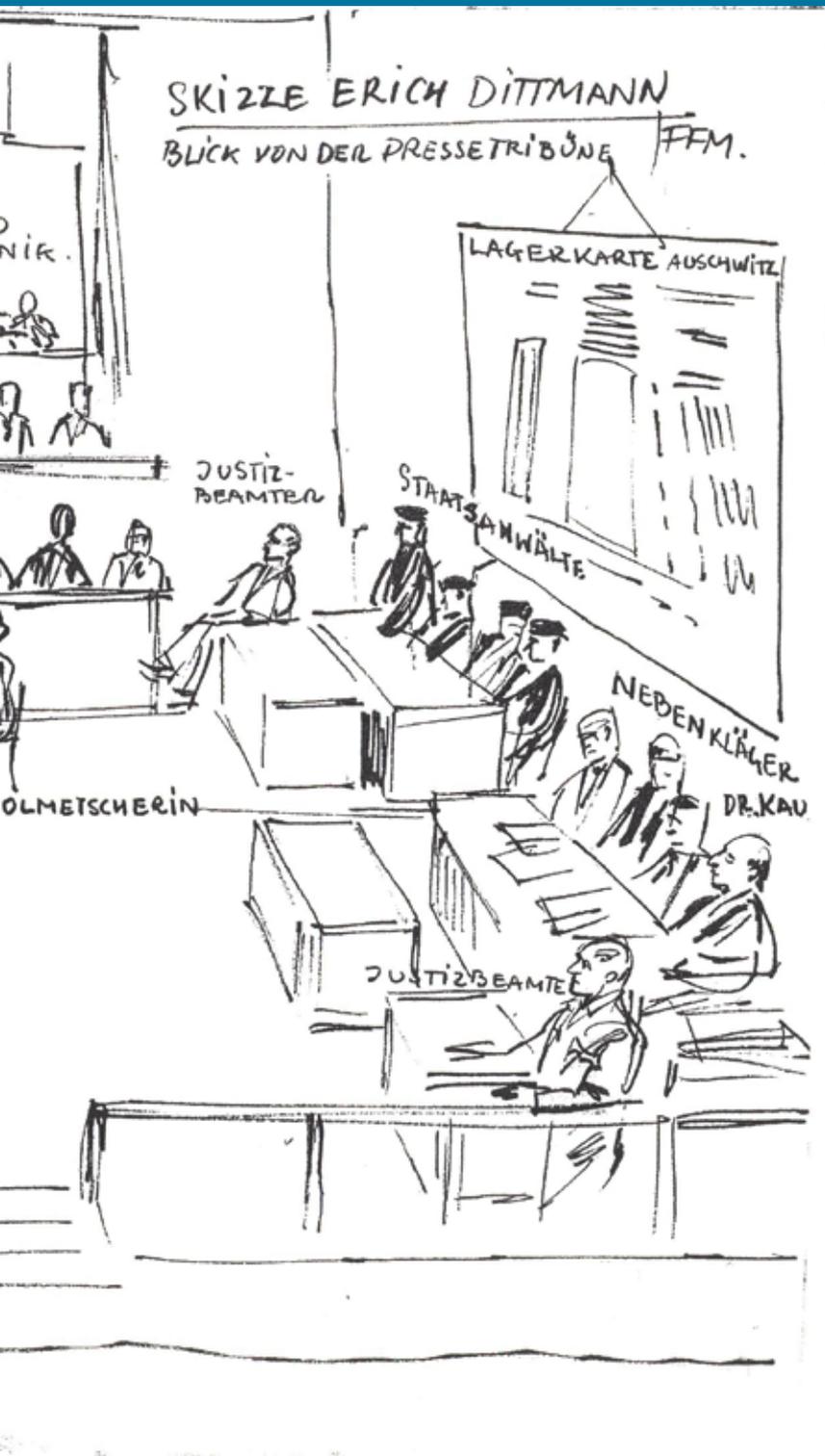


Fritz Bauer war verantwortlich für das Zustandekommen des Auschwitz-Prozesses und trug entscheidend zur Ergreifung von Adolf Eichmann bei.

© www.auschwitz-prozess-frankfurt.de

Skizze des Gerichtssaals im Haus Gallus von Erich Dittmann, Blick von der Pressetribüne





© Dittmann

Dokumente aus dem
Auschwitz-Prozess



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 030 18 580-0
Fax: 030 18 580- 9046

Weblinks

www.bmj.de
www.bmj.de/rosenburg

Bildnachweise

kg-images
Auswärtiges Amt
Axel Springer Syndication GmbH
BMJ
bpa
bpa/Steffen Kugler
Bundesarchiv/Bundesbildstelle
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
C. H. Beck Verlag
dpa Picture - Alliance GmbH
Fritz Bauer Institut
imago stock & people GmbH
Landeszentrale für politische Bildung
Mauritius Images
SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein
GmbH & Co. KG
Stephan Klönk
Südwest Presse Ulm
Thomas Koehler/photothek.net
Ullstein Bild
US Army Fotograf, im Auftrag der OUSCCPAC / OCCWC
www.auschwitz-prozess-frankfurt.de
Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung
nationalsozialistischer Verbrechen
[photothek.de/Thomas Trutschel](http://photothek.de/Thomas_Trutschel)

Gestaltung

krafthaus Das Atelier von facts and fiction GmbH
BMJ
atelier hauer + dörfler GmbH

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

